

Verkaufsprospekt

(einschließlich Anlagebedingungen)

16. April 2026

IIV Mikrofinanzfonds

(Sonstiges Sondervermögen nach deutschem Recht)



HANSAINVEST

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

(Kapitalverwaltungsgesellschaft)

in Kooperation mit

**INVEST
IN 
VISIONS**

Invest in Visions GmbH

(Initiator und Portfolioverwalter)

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	8
WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG	9
DURCHSETZUNG VON RECHTEN.....	9
GRUNDLAGEN	10
DAS SONDERVERMÖGEN (DER FONDS).....	10
VERKAUFUNTERLAGEN UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN.....	10
ANLAGEBEDINGUNGEN UND DEREN ÄNDERUNGEN	11
DER FONDS IM ÜBERBLICK	12
ECKDATEN DES FONDS	12
ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE.....	14
PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS.....	17
ERLÄUTERUNG DES RISIKOPROFILS DES FONDS	17
AUSGABEAUFSCHLAG	18
RÜCKNAHMEABSCHLAG	18
AUSGESTALTUNGSMERKMALE DER ANTEILKLASSEN DES FONDS	19
WERTENTWICKLUNG.....	22
DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK	24
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	24
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	26
FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ	26
EIGENKAPITAL UND ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL	28
VERWAHRSTELLE.....	29
IDENTITÄT DER VERWAHRSTELLE	29
AUFGABEN DER VERWAHRSTELLE	29
INTERESSENKONFLIKTE	29
UNTERVERWAHRUNG.....	30
HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE.....	31
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	31
KEIN EINSATZ EINES PRIMEBROKERS.....	31
RISIKOHINWEISE	32
RISIKEN EINER FONDSANLAGE	32
<i>Schwankung des Fondsanteilwerts</i>	<i>32</i>
REDUZIERUNG DES FONDSANTEILSWERTS DURCH ZUFÜHRUNG AUS DEM SONDERVERMÖGEN	32
<i>Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte</i>	<i>32</i>
<i>Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen</i>	<i>33</i>
<i>Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</i>	<i>33</i>
<i>Auflösung des Fonds.....</i>	<i>33</i>

<i>Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung).....</i>	<i>34</i>
<i>Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft</i>	<i>34</i>
<i>Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers</i>	<i>34</i>
RISIKEN DER NEGATIVEN WERTENTWICKLUNG DES FONDS (MARKTRISIKO)	35
<i>Wertveränderungsrisiken.....</i>	<i>35</i>
<i>Kapitalmarktrisiko</i>	<i>35</i>
<i>Kursänderungsrisiko von Aktien.....</i>	<i>35</i>
<i>Zinsänderungsrisiko.....</i>	<i>36</i>
<i>Risiko von negativen Habenzinsen</i>	<i>36</i>
<i>Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen</i>	<i>36</i>
<i>Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften</i>	<i>36</i>
<i>Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften</i>	<i>37</i>
<i>Risiken bei Pensionsgeschäften.....</i>	<i>38</i>
<i>Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten</i>	<i>38</i>
<i>Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt.....</i>	<i>38</i>
<i>Inflationsrisiko</i>	<i>39</i>
<i>Währungsrisiko</i>	<i>39</i>
<i>Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger</i>	<i>39</i>
<i>Konzentrationsrisiko.....</i>	<i>39</i>
<i>Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile.....</i>	<i>39</i>
<i>Risiken aus der Anlage in unverbrieft Darlehensforderungen.....</i>	<i>40</i>
<i>Risiken aus der Anlage in Edelmetalle.....</i>	<i>40</i>
<i>Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds</i>	<i>40</i>
<i>Risiken im Zusammenhang mit Single-Hedgefonds-Anteilen.....</i>	<i>41</i>
<i>Risiken im Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen.....</i>	<i>42</i>
<i>Risiken aus dem Anlagespektrum</i>	<i>42</i>
<i>Emerging Markets.....</i>	<i>42</i>
<i>Spezifische Länderrisiken.....</i>	<i>42</i>
<i>Besondere Branchenrisiken</i>	<i>43</i>
BESONDERE RISIKEN DER ANLAGE IN WERTPAPIERE KLEINERER UNTERNEHMEN	43
<i>Besondere Risiken bei Investitionen in Mikrofinanzfonds</i>	<i>45</i>
<i>Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Entwicklungs- und Schwellenländern</i>	<i>45</i>
<i>Risiken im Zusammenhang mit Mikrofinanzinstituten und damit verbundenen Mikrosektoreinrichtungen</i>	<i>46</i>
<i>Risiken im Zusammenhang mit der Portfoliobewertung.....</i>	<i>46</i>
<i>Mit der Anlage in unverbrieft Darlehensforderungen verbundene Risiken</i>	<i>47</i>
RISIKEN DER EINGESCHRÄNKTEN ODER ERHÖHTEN LIQUIDITÄT DES FONDS UND RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMEHRTEN AUSGABEN ODER RÜCKGABEN (LIQUIDITÄTSRISIKO).....	47
<i>Beschränkung der Anteilrücknahme</i>	<i>47</i>
<i>Side Pockets.....</i>	<i>48</i>
<i>Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände.....</i>	<i>48</i>
<i>Risiko durch Kreditaufnahme</i>	<i>48</i>
<i>Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben</i>	<i>49</i>
<i>Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben entstehenden Kosten (z. B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf oder Kauf von Fondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die Neuanleger oder rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Fonds</i>	

<i>verbleibenden Anleger reduziert. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird. Für Neuanleger besteht ebenfalls das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern.....</i>	<i>49</i>
KONTRAHENTENRISIKO INKLUSIVE KREDIT- UND FORDERUNGSRISIKO.....	49
<i>Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)</i>	<i>49</i>
<i>Risiko durch zentrale Kontrahenten</i>	<i>50</i>
<i>Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften</i>	<i>50</i>
<i>Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften.....</i>	<i>50</i>
OPERATIONELLE UND SONSTIGE RISIKEN DES FONDS	51
<i>Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen</i>	<i>51</i>
<i>Länder- oder Transferrisiko</i>	<i>51</i>
<i>Rechtliche und politische Risiken.....</i>	<i>51</i>
<i>Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko</i>	<i>52</i>
<i>Schlüsselpersonenrisiko.....</i>	<i>52</i>
<i>Verwahrrisiko</i>	<i>53</i>
<i>Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)</i>	<i>53</i>
ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN	54
ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR DEN ERWERB VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN UND DEREN GESETZLICHE ANLAGEGRENZEN	54
<i>Wertpapiere</i>	<i>54</i>
<i>Geldmarktinstrumente</i>	<i>55</i>
<i>Bankguthaben</i>	<i>58</i>
<i>Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen.....</i>	<i>58</i>
<i>Sonstige Anlageinstrumente</i>	<i>58</i>
<i>Edelmetalle</i>	<i>59</i>
<i>Unverbriefte Darlehensforderungen.....</i>	<i>59</i>
<i>Anlagegrenze für Edelmetalle und bestimmte Derivate</i>	<i>60</i>
<i>Unternehmensbeteiligungen</i>	<i>60</i>
<i>Investmentanteile und deren Anlagegrenzen</i>	<i>61</i>
<i>Investmentanteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen</i>	<i>61</i>
<i>Anteile an Sonstigen Sondervermögen</i>	<i>62</i>
<i>Auswahl von Zielfonds.....</i>	<i>62</i>
<i>Immobilienfonds-Anteile und Single-Hedgefonds-Anteile.....</i>	<i>63</i>
<i>Weitere Anlagegrenzen für alle Zielfonds</i>	<i>63</i>
<i>Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen</i>	<i>63</i>
<i>Derivate</i>	<i>63</i>
<i>Derivate – einfacher Ansatz</i>	<i>64</i>
<i>Terminkontrakte</i>	<i>66</i>
<i>Optionsgeschäfte</i>	<i>66</i>
<i>Swaps</i>	<i>66</i>
<i>Swaptions.....</i>	<i>66</i>
<i>Credit Default Swaps.....</i>	<i>67</i>
<i>Total Return Swaps</i>	<i>67</i>
<i>In Wertpapieren verbrieft Finanzinstrumente</i>	<i>67</i>
<i>OTC-Derivatgeschäfte</i>	<i>67</i>
<i>Unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten und sonstige unverbriefte</i>	
<i>Darlehensforderungen; Kreditvergabe an Mikrofinanzinstitute</i>	<i>68</i>
<i>Wertpapier-Darlehensgeschäfte</i>	<i>70</i>

<i>Pensionsgeschäfte</i>	71
SICHERHEITENSTRATEGIE	72
<i>Arten der zulässigen Sicherheiten</i>	72
<i>Umfang der Besicherung</i>	73
<i>Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)</i>	74
<i>Anlage von Barsicherheiten</i>	74
<i>Gewährung von Sicherheiten</i>	74
KREDITAUFNAHME	74
BEWERTUNG	75
<i>Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung</i>	75
An einer Börse zugelassene / an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	75
Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	75
<i>Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände</i>	75
Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	75
Optionsrechte und Terminkontrakte	75
Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen	76
Darlehensforderungen	76
Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	76
<i>Zusammengesetzte Vermögensgegenstände</i>	76
TEILINVESTMENTVERMÖGEN	76
ANTEILE	77
AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	77
<i>Ausgabe von Anteilen</i>	77
<i>Rücknahme von Anteilen</i>	77
BESCHRÄNKUNG DER ANTEILRÜCKNAHME	78
<i>Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme</i>	78
DEPOTS BEI KREDITINSTITUTEN	79
<i>Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</i>	79
LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	81
BÖRSEN UND MÄRKTE	82
FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER UND ANTEILKLASSEN	82
ABSPALTUNG ILLIQUIDER ANLAGEN	82
AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS	83
AUSSETZUNG DER ERRECHNUNG DES AUSGABE-/RÜCKNAHMEPREISES	85
AUSGABEAUFSCHLAG UND RÜCKNAHMEABSCHLAG	86
VERÖFFENTLICHUNG DER AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE	86
KOSTEN	87
KOSTEN BEI AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE	87
VERWALTUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN	87
BESONDERHEITEN BEIM ERWERB VON INVESTMENTANTEILEN	90
ANGABE EINER GESAMTKOSTENQUOTE	90

ABWEICHENDER KOSTENAUSWEIS DURCH VERTRIEBSSTELLEN	91
VERGÜTUNGSPOLITIK	91
ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE	92
ERMITTLUNG DER ERTRÄGE, ERTRAGSAUSGLEICHsverfahren	92
ERTRAGSVERWENDUNG	93
<i>Ausschüttungsmechanik</i>	<i>93</i>
<i>Gutschrift der Ausschüttungen</i>	<i>93</i>
AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS	94
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFLÖSUNG DES FONDS	94
VERFAHREN BEI AUFLÖSUNG DES FONDS	94
ÜBERTRAGUNG DES FONDS	94
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERSCHMELZUNG DES FONDS	95
RECHTE DER ANLEGER BEI DER VERSCHMELZUNG DES FONDS	95
AUSLAGERUNG	97
INTERESSENSKONFLIKTE	98
KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN	100
ANTEILE IM PRIVATVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)	101
AUSSCHÜTTUNGEN	101
VORABPAUSCHALEN	102
VERÄUßERUNGSGEWINNE AUF ANLEGEREbene	103
ANTEILE IM BETRIEBSVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)	104
ERSTATTUNG DER KÖRPERSCHAFTSTEUER DES FONDS	104
AUSSCHÜTTUNGEN	105
VORABPAUSCHALEN	106
VERÄUßERUNGSGEWINNE AUF ANLEGEREbene	107
NEGATIVE STEUERLICHE ERTRÄGE	108
ABWICKLUNGSBESTEUERUNG	109
ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT FÜR DIE BESTEUERUNG BEI ÜBLICHEN BETRIEBLICHEN ANLEGERGRUPPEN	109
STEUERAUSLÄNDER	110
SOLIDARITÄTSZUSCHLAG	110
KIRCHENSTEUER	110
AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUER	110
FOLGEN DER VERSCHMELZUNG VON SONDERVERMÖGEN	110
AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN	111
BERICHTERSTATTUNG	112
WIRTSCHAFTSPRÜFER	113
DIENSTLEISTER	113
ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN	113
WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN	114

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG.....	121
ANLAGEBEDINGUNGEN	122
ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN.....	122
BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN.....	137
ANHANG „NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL“	146

EINFÜHRUNG

Dieser von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachstehend „HANSAINVEST“ oder „Gesellschaft“ oder „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) herausgegebene Verkaufsprospekt informiert den interessierten Leser und potenziellen Anleger über das Sonstige Sondervermögen **IIV Mikrofinanzfonds** (nachfolgend auch „Fonds“ oder „Sondervermögen“). Er berichtet über die Unternehmen, die verantwortlich zeichnen, und nennt Einzelheiten, die der Anleger beim Kauf von Anteilen an dem vorstehend genannten Sondervermögen kennen sollte.

Form und Umfang dieses Verkaufsprospektes entsprechen den Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) für den Verkauf von Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen IIV Mikrofinanzfonds erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, dem Basisinformationsblatt (PRIIP) und der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen (BAB) in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem IIV Mikrofinanzfonds Interessierten zusammen mit dem Basisinformationsblatt (PRIIP), dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des IIV Mikrofinanzfonds zu informieren.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die HANSAINVEST und/oder der IIV Mikrofinanzfonds sind und werden nicht gemäß dem *United States Investment Company Act* von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des IIV Mikrofinanzfonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Finalisierung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert. Da hier die für den Verkaufsprospekt vorgeschriebenen Angaben mit den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigten Anlagebedingungen zusammengefasst sind, ließen sich Wiederholungen in der Aussage des zusammengesetzten Dokuments (bestehend aus dem Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen) nicht vermeiden.

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH

WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom **IIV Mikrofinanzfonds** gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die HANSAINVEST wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen HANSAINVEST und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der HANSAINVEST ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die KVG aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die HANSAINVEST inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die HANSAINVEST hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. HANSAINVEST nimmt ausschließlich an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Schlichtungsanträge sind in Textform und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI zu richten. Die Kontaktdaten lauten.

:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Fax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den **IIV Mikrofinanzfonds** zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

GRUNDLAGEN

Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen **IIV Mikrofinanzfonds** (nachfolgend auch „Fonds“ oder „Sondervermögen“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIF“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“) und qualifiziert als so genanntes Sonstiges Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB. Er wird von der HANSAINVEST verwaltet. Der **IIV Mikrofinanzfonds** wurde am 10. Oktober 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Mit Wirkung zum 16. Januar 2015 ist die Verwaltung des Fonds von der HANSAINVEST (Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg) auf die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH übertragen worden und mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 ist die Verwaltung des Fonds von der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die HANSAINVEST (Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg) zurück übertragen worden.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (PRIIP), die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich und stehen auf der Internetseite www.hansainvest.com zum Download bereit.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.hansainvest.com bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

DER FONDS IM ÜBERBLICK

Eckdaten des Fonds

Name des Fonds	IIV Mikrofinanzfonds
Fondswährung:	EUR
Anteilklassen	Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage summe oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sind oder die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheiden. Bei Auflegung wurden für das Sondervermögen zwei Anteilklassen gebildet. Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse des Sondervermögens haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. - IIV Mikrofinanzfonds Class R - IIV Mikrofinanzfonds Class I Am 31. Juli 2015 wurde eine weitere Anteilklasse gebildet: - IIV Mikrofinanzfonds (AI) Weitere Anteilklassen wurden nicht gebildet. Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse des Sondervermögens haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. In den nachstehenden Tabellen „Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen“ sind die Merkmale der Anteilklasse/n zusammengefasst dargestellt.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
Derivate	Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu Investitionszwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Methode, die die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds anwendet	Einfacher Ansatz (Genaue Angaben zur Methode, die die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds anwendet, sind im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen – Derivate“ zu finden)
Hebelwirkung (Leverage)	Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Investmentvermögens erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind insbesondere der Abschluss von Wertpapier-Darlehen, -Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung (sofern Derivate für den Fonds erworben werden dürfen). Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen – Derivate bzw. – Wertpapier-Darlehensgeschäfte – und – Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Kreditaufnahme“ erläutert. Die Gesellschaft kann für den Fonds maximal bis zur Höhe der Marktrisikogrenze Leverage einsetzen (vgl. Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen – Derivate“). Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.
Steuerrechtlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen	Der Fonds hat keinen steuerrechtlichen Status aufgrund seiner Anlagegrenzen. Es handelt sich weder um einen Aktienfonds noch um einen Mischfonds.

Anlageziel und Anlagestrategie

I. Anlageziel

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration. Dieses Ziel wird u.a. durch finanzielle Inklusion, also dem Zugang zu sinnvollen und bezahlbaren Finanzprodukten für Einzelpersonen und für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Entwicklungs- und Schwellenländern, verfolgt.

II. Allgemeine Anlagestrategie

Der Fonds ist ein sogenannter Mikrofinanzfonds im Sinne des § 222 KAGB. Er erwirbt hauptsächlich unverbriefte und / oder in Anleihen verbriefte Darlehen oder Schuldscheindarlehen an sogenannte Mikrofinanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern bzw. vergibt Kredite an diese. Dabei handelt es sich nach der gesetzlichen Definition um Kredit- oder Finanzinstitute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Klein- und Kleinstunternehmer mit vergleichsweise geringen Beträgen für deren unternehmerische Zwecke zu finanzieren. Zusätzlich refinanziert der Fonds in geringerem Umfang ausgewählte lokale Finanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern, die u.a. kleine und mittlere Unternehmen (KMU) finanzieren. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet.

Für die Anleger soll neben der „sozialen Rendite“ ein angemessener Wertzuwachs in der Fondswährung mittels einer risikogestreuten Anlage vorwiegend in Darlehensforderungen von Instituten aus dem Mikrofinanzbereich erzielt werden.

III. Allgemeine Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen für die jeweiligen Vermögensgegenstände sind entsprechend der Besonderen Anlagebedingungen wie folgt ausgestaltet:

unverbriefte Darlehensforderungen von oder gegen Mikrofinanzinstitute	
bzw. Kredite an diese	mindestens 51 %
unverbriefte Darlehensforderungen von oder gegen regulierte Mikrofinanzinstitute	maximal 95 %
unverbriefte Darlehensforderungen von oder gegen unregulierte Mikrofinanzinstitute	maximal 75 %
Kredite an regulierte Mikrofinanzinstitute	maximal 60 %
Kredite an unregulierte Mikrofinanzinstitute	maximal 40 %
Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere	maximal 49 %
Wertpapiere, die keine Aktien oder Aktien gleichwertige Wertpapiere sind	maximal 49 %
Geldmarktinstrumente	maximal 49 %
Bankguthaben	maximal 49 %
Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen	maximal 10 %

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden. Sonstige unverbriefte Darlehensforderungen können im Rahmen der gesetzlichen Anlagegrenzen bis zur Höhe von 30% des Wertes des Sondervermögens erworben werden.

Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB ist nicht vorgesehen.

Das Sondervermögen kann gem. § 15 der Allgemeinen Anlagebedingungen kurzfristige Kredite zu Investitionszwecken von bis zu 20 % seines Wertes aufnehmen. Eine vollständige Investition in eine Anlageklasse bedeutet daher, dass in diese kurzfristig mehr als 100 % des Sondervermögens, nämlich bis maximal 120 % des Sondervermögens investiert werden kann.

IV. Aktives Management

Die Anlagestrategie des Fonds basiert auf einem aktiven Managementprozess.

Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch beruht die Anlagestrategie auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes..

Der Fondsmanager orientiert sich für den Fonds nicht an einem festgelegten Vergleichsmaßstab und verwendet keinen Referenzwert, weil der Fonds eine benchmarkunabhängige Performance erreichen soll. Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für den Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert und im eigenen Ermessen auswählt.

Grundlage der Entscheidungen ist ein etablierter Investment-Prozess, bei dem der Fondsmanager potenziell interessante Anlagemöglichkeiten wie Unternehmen, Wirtschaftszweige, Staaten oder Regionen insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert.

Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet der Fondsmanager unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf des konkreten Vermögensgegenstandes. Dabei werden auch die mit dem An- oder Verkauf verbundenen möglichen Risiken berücksichtigt. Gründe für An- oder Verkauf können hierbei insbesondere eine veränderte Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung, die aktuelle Markt- oder Nachrichtenlage, die regionalen, globalen oder branchenspezifischen Konjunktur- und Wachstumsprognosen und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Risikotragfähigkeit oder Liquidität des Fonds sein. Risiken können hierbei eingegangen werden, wenn der Fondsmanager das Verhältnis zwischen Chance und Risiko positiv einschätzt.

Außerdem berücksichtigt der Investitionsprozess des Fonds festgelegte Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Vermögensgegenstände, deren Wirkung regelmäßig überprüft wird. Somit wird auch die Zielerreichung gemessen und nachgehalten. Auf diese Weise dient die Anlagestrategie des Fonds der Zielerreichung eines nachhaltigen Investments.

Die vorstehenden Grundsätze gelten ebenfalls für die Kreditvergabe.

V. Klassifizierung gem. Offenlegungs- und Taxonomieverordnung (SFDR)

Der Fonds strebt eine nachhaltige Investition an und ist damit als Fonds **gem. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)** zu qualifizieren.

Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigegeführten Anhang nach Art. 18 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 entnommen werden (siehe unten, „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“).

**ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK
TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.**

Profil des typischen Anlegers

Die nachfolgende Einschätzung der Gesellschaft in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Anlageberatung dar, da die persönlichen Umstände des Kunden nicht berücksichtigt werden, sondern soll dem (potenziellen) Anleger nur einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entsprechen könnte.

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlage summe benötigen; die Anteile unterliegen jedoch grundsätzlich nur geringen Wertschwankungen. Verluste können allerdings nicht ausgeschlossen werden. Der Fonds richtet sich insbesondere an Anleger, die im Bereich Impact Investment investieren wollen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

In diesem Fonds können im Wesentlichen die nachfolgenden Risiken auftreten:

Liquiditätsrisiken

Der Fonds legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Finanzinstrumente an, die nicht im amtlichen Markt an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder die aus anderen Gründen schwer veräußerbar sind und für die daher möglicherweise kurzfristig kein Käufer gefunden werden kann. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrückname des Fonds steigen.

Risiken aus Derivateeinsatz

Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Bewertungsrisiken

Die Bewertung von Forderungen an Mikrofinanzinstituten basiert auf Modellkursen. Die Annahmen der Modellkurse beinhalten geschätzte Parameter, welche von der Realität abweichen können.

Kredit- und Zinsänderungsrisiken

Der Fonds legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Schuldverschreibungen oder Bankguthaben an. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch diese Anlagen ihren Wert ganz oder zum Teil verlieren würden. Zudem kann sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt des Erwerbs eines Wertpapiers besteht, ändern. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen des Wertpapiers zum Zeitpunkt des Erwerbs, so können die Kurse der Wertpapiere fallen.

Operationelle Risiken

Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.

Verwahrrisiken

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Ausfallrisiken

Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

Konzentrationsrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche / eines Landes können dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche / eines Landes verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Weitere Informationen zum Risikoindikator können dem Basisinformationsblatt (PRIIP), abrufbar unter www.hansainvest.com, entnommen werden.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3 Prozent. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen des Fonds

Anteilklasse	IIV Mikrofinanzfonds Class R
Wertpapierkennnummer:	A1H44T
ISIN Code:	DE000A1H44T1
Erstausgabedatum:	10. Oktober 2011
Erstausgabepreis	100,-- EUR
Währung der Anteilklasse	EUR
Verwendung der Erträge:	ausschüttend Genauere Angaben zur Verwendung der Erträge sind dem Abschnitt „Ermittlung und Verwendung der Erträge – Ertragsverwendung – Ausschüttungsmechanik“ zu finden.
Mindestanlagesumme (Einmalanlage):	keine Mindestanlagesumme
Mindestbetrag Folgezahlungen:	kein Mindestbetrag
Sparplanfähig	ja
Mindestbetrag Sparplan:	kein Mindestbetrag
Ausgabeaufschlag*:	3 % des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag*:	kein Rücknahmeabschlag
Verwaltungsvergütung*:	1,40 % p.a.
Erfolgsvergütung*:	keine erfolgsabhängige Vergütung
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,05 % p.a.

Anteilklasse	IIV Mikrofinanzfonds Class I
Wertpapierkennnummer:	A1H44S
ISIN Code:	DE000A1H44S3
Erstausgabedatum:	10. Oktober 2011
Erstausgabepreis	1000,-- EUR
Währung der Anteilklasse	EUR
Verwendung der Erträge:	ausschüttend Genauere Angaben zur Verwendung der Erträge sind dem Abschnitt „Ermittlung und Verwendung der Erträge – Ertragsverwendung – Ausschüttungsmechanik“ zu finden.
Mindestanlagesumme (Einmalanlage) ¹ :	30.000,-- EUR
Mindestbetrag Folgezahlungen:	kein Mindestbetrag
Sparplanfähig	nein
Mindestbetrag Sparplan:	Sparplan nicht möglich
Ausgabeaufschlag*:	1 % des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag*:	kein Rücknahmeabschlag
Verwaltungsvergütung*:	0,90 % p.a.
Erfolgsvergütung*:	keine erfolgsabhängige Vergütung
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,05 % p.a.

¹ Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagesummen gestatten.

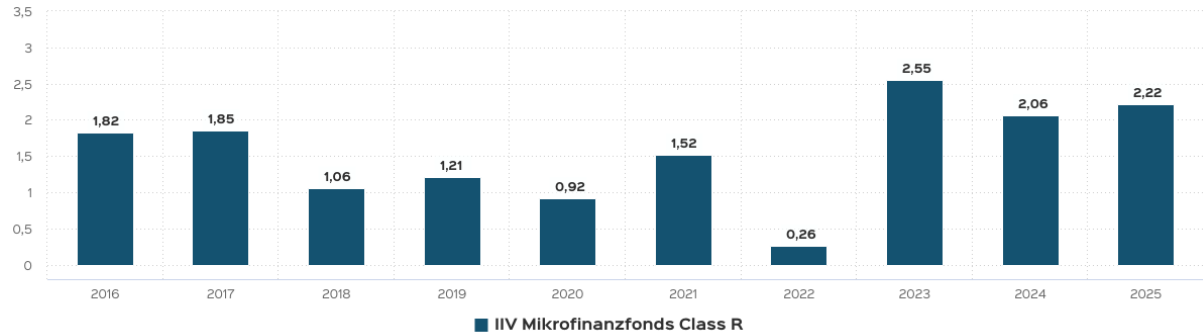
Anteilklasse	IIV Mikrofinanzfonds (AI)
Wertpapierkennnummer:	A1143R
ISIN Code:	DE000A1143R8
Erstausgabedatum:	31. Juli 2015
Erstausgabepreis	100,-- EUR
Währung der Anteilklasse	EUR
Verwendung der Erträge:	ausschüttend Genauere Angaben zur Verwendung der Erträge sind dem Abschnitt „Ermittlung und Verwendung der Erträge – Ertragsverwendung – Ausschüttungsmechanik“ zu finden.
Mindestanlagesumme (Einmalanlage):	keine Mindestanlagesumme
Mindestbetrag Folgezahlungen:	kein Mindestbetrag
Sparplanfähig	ja
Mindestbetrag Sparplan:	kein Mindestbetrag
Ausgabeaufschlag*:	3 % des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag*:	kein Rücknahmeabschlag
Verwaltungsvergütung*:	1,40 % p.a.
Erfolgsvergütung*:	keine erfolgsabhängige Vergütung
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,05 % p.a.

* Bei den in den vorstehenden Tabellen angegebenen Vergütungen sowie dem Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Finalisierung des vorliegenden Verkaufsprospektes tatsächlich erhobenen Vergütungen bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag. Diese können ggfs. geringer ausfallen als die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen zulässigen Höchstsätze. In diesen Fällen steht es der Gesellschaft frei, die tatsächlich erhobenen Vergütungen bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag bis zur Höhe der in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegten Höchstsätze jederzeit zu erhöhen.

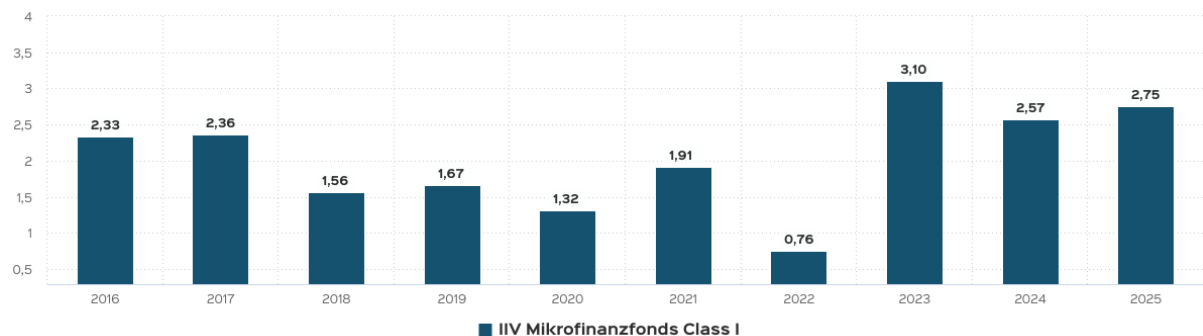
Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Anteilsklassen beträgt in den letzten zehn Kalenderjahren bzw. seit Auflegung² wie folgt in Prozent:

Wertentwicklung der Anteilklasse IIV Mikrofinanzfonds Class R

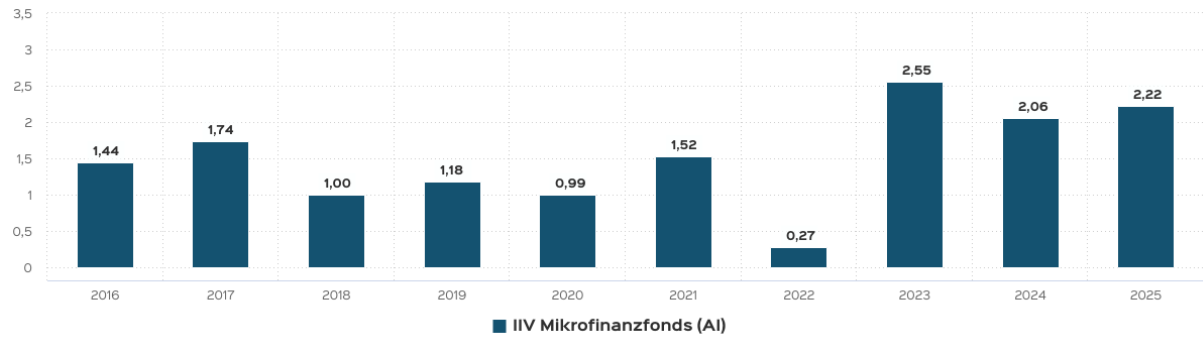


Wertentwicklung der Anteilklasse IIV Mikrofinanzfonds Class I



Wertentwicklung der Anteilklasse IIV Mikrofinanzfonds Class (AI)

² Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung beziehen sich ggf. nicht auf das volle Kalenderjahr.



Die Wertentwicklung wurde nach der „BVI-Methode“ berechnet.

Warnhinweis:

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für zukünftige Wertentwicklung.

Hinsichtlich der Wertentwicklung der Sondervermögen nach Auflegung des Verkaufsprospekts wird auf die entsprechenden aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf www.hansainvest.com verwiesen.

DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK

Kapitalverwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH
Postfach 60 09 45
22209 Hamburg

Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Handelsregister B 12 891
Amtsgericht Hamburg

Telefon: (040) 300 57- 0
Fax: (040) 300 57- 61 42
E-Mail: info@hansainvest.de
www.hansainvest.com

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
Euro 10.500.000,00

Gesellschafter

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G , Hamburg
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G., Dortmund

Geschäftsführung

Dr. Jörg W. Stotz
bis 30.04.2026: (Sprecher, zugleich Mitglied der Geschäftsführung der SICORE Real Assets GmbH sowie Mitglied des Aufsichtsrates der Aramea Asset Management AG und der Greiff capital management AG)

ab 01.05.2026: (Sprecher, zugleich Mitglied des Aufsichtsrates der Aramea Asset Management AG und der Greiff capital management AG)

Claudia Pauls

Dr. Christian Schumacher
ab 01.05.2026: (zugleich Mitglied der Geschäftsführung der SICORE Real Assets GmbH)

Ludger Wibbeke
(zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A. und Aufsichtsratsvorsitzender der WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH)

Aufsichtsrat

Martin Berger (Vorsitzender),

Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg
(zugleich Vorsitzender der Aufsichtsräte der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH und der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg)

Dr. Stefan Lemke
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg; Mitglied des Vorstandes der SIGNAL IDUNA Gruppe

Markus Barth
Vorsitzender des Vorstandes der Aramea Asset Management AG, Hamburg

Dr. Thomas A. Lange
Vorstandsvorsitzender der National-Bank Aktiengesellschaft, Essen

Prof. Dr. Stephan Schüller
Kaufmann

Prof. Dr. Harald Stützer
Ingenieur

Verwahrstelle

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
Ballindamm 27
20095 Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 56747

Portfolioverwaltung

Invest in Visions GmbH
Freiherr-vom-Stein-Straße 24-26
60323 Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 82557

Wirtschaftsprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestr. 58
10557 Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 106191 B

KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Firma, Rechtsform und Sitz

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine am 02.04.1969 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Hamburg ist Ort der Hauptverwaltung. Ihr wurde erstmals die Erlaubnis zur Auflegung von Sondervermögen am 24.06.1969 erteilt. Die Gesellschaft verfügt über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Sie darf daher – neben Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB - folgende inländische Investmentvermögen verwalten:

- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 f. KAGB,
- Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB,
- Dach-Hedgefonds gemäß §§ 225 ff. KAGB,
- Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 230 ff. KAGB,
- Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist,
- Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB - einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. §§ 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,

- Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist,
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände und Gelddarlehen gemäß §§ 284 Abs. 5, 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der Spezial-AIF bereits beteiligt ist,
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB - einschließlich Hedgefonds gemäß § 283 KAGB -, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren:
 - Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände,
 - Hedgefonds gemäß § 283 KAGB,
 - Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - ◆ Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - ◆ Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - ◆ Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
 - ◆ Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - ◆ Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
 - ◆ Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - ◆ die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - ◆ Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - ◆ Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - ◆ Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - ◆ Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist,
 - Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB - einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. §§ 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - ◆ Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - ◆ Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - ◆ Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
 - ◆ Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - ◆ Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
 - ◆ Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - ◆ die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - ◆ Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - ◆ Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - ◆ Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - ◆ Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
 - ◆ Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist.

Die Gesellschaft darf daneben EU-OGAW, EU-AIF oder ausländische AIF, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen, verwalten.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von 10.500.000,-- Euro.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

VERWAHRSTELLE

Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft mit Sitz Ballindamm 27, 20095 Hamburg, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. In Bezug auf zum Sondervermögen gehörende Geldmittel stellt die Verwahrstelle sicher, dass diese auf gesonderten Geldkonten bei der Verwahrstelle selbst oder einem anderen Kreditinstitut angelegt werden. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist. Bei Geschäften, die die Gesellschaft für den Fonds tätigt, überwacht die Verwahrstelle, ob diese den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, soweit es sich nicht um kurzfristige Überziehungen handelt, die allein durch verzögerte Gutschriften von Zahlungseingängen zustande kommen,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben:

- Die Verwahrstelle ist mit der Gesellschaft wie folgt verbunden: Sie ist Teil der SIGNAL IDUNA Gruppe. Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen zu den Gründen für die Auswahl dieser Verwahrstelle.
- Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung besteht das Risiko eines Interessenkonflikts.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen:

Markt	Name der Lagerstelle
Australien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Belgien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Bulgarien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Dänemark	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Deutschland	V-Bank, München
Deutschland	dwpbank, Frankfurt
Deutschland	Clearstream Europe AG, Frankfurt
Finnland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Frankreich	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Frankreich	Societe Generale S.A., Paris
Griechenland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Großbritannien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Hong Kong	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Indonesien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Irland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Israel	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Italien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Japan	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Kanada	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Luxemburg	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Malaysia	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Mexiko	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Neuseeland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Niederlande	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Norwegen	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Österreich	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Polen	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Portugal	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Rumänien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Russland	Raiffeisenbank International AG, Wien
Schweden	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Schweiz	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Singapur	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Slowakische Republik	Raiffeisenbank International AG, Wien
Slowenien	Raiffeisenbank International AG, Wien
Spanien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Südafrika	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Tschechische Republik	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Türkei	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Ungarn	Clearstream Banking S.A., Luxemburg

USA	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
-----	-------------------------------------

Stand 31.12.2025

Nach Angabe der Verwahrstelle sind mit der Unterverwahrung durch die vorgenannten Unternehmen keine Interessenkonflikte verbunden.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen hat die HANSAINVEST von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die HANSAINVEST hat die Information lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

KEIN EINSATZ EINES PRIMEBROKERS

Ein Primebroker ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapier-Darlehen und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet.

Ein Primebroker wird für den Fonds nicht eingesetzt.

RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen AIF typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Sondervermögen

Zuführungen aus dem Sondervermögen reduzieren das Fondsvermögen über die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge hinaus. Die Ausschüttung kann also auch dann erfolgen, wenn keine Gewinne generiert werden.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während des Zeitraums der Aussetzung der Rücknahme nicht zurückgeben. Neuanleger können während des Zeitraums der Aussetzung der Ausgabe keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung des Fonds, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den Fonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragsteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein andere einen anderen AIF übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, oder (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Fonds wird oder (iii) gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragsteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übriger Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. verzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es im Hinblick auf die im Sondervermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Sondervermögens kommen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Soweit andere Verfahren mit ähnlicher Wirkungsweise vereinbart sind, können auch diese zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto führen. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der Begriff Derivate bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweilig zugrunde liegenden Marktgegenstand als Basiswert abgeleitet wird. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein,

die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen, so dass sich das Derivatgeschäft im Nachhinein wirtschaftlich als ungünstig erweist.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Hat die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere darlehensweise für eine bestimmte Laufzeit übertragen, so erhält sie die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine frühere Kündigung des Geschäfts kann nicht oder nur zu erheblichen Kosten möglich sein. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Ist das von der Gesellschaft abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Gesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbriefen (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Sofern eine Anteilklasse auf eine ausländische Währung lautet, bedeutet dies, dass der Anleger Fondsanteile in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) erwirbt. Bei dem Erwerb und der Rückgabe von Fondsanteilen für ein EUR-Depot sind die EUR-Zahlungen des Anlegers in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) zu konvertieren. Für den Anleger besteht das Risiko der Veränderungen des Werte- bzw. Umtauschverhältnisses und damit verbundener Wertschwankungen zwischen EUR und der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) seiner Einzahlungen und Rückzahlungen aus dem Erwerb bzw. der Rückgabe von Fondsanteilen. Dies kann dazu führen, dass es aufgrund der Währungsschwankungen zu Verlusten in EUR kommen kann, obwohl sich der Wert des Sondervermögens in der Fremdwährung nicht negativ oder sogar positiv entwickelt hat.

Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger

Investiert das Sondervermögen in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominated sind, welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt, wodurch es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes kommen kann.

Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegenseitig aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen

Beim Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen wird die Gesellschaft für den Fonds Gläubiger einer bereits bestehenden Darlehensforderung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner der Darlehensforderung Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Fonds geändert wird. Im Fonds gehaltene unverbriefte Darlehensforderungen können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Der Ertrag aus den unverbrieften Darlehensforderungen hängt von der Zahlungsfähigkeit und –bereitschaft des Schuldners ab. So können die Erträge aus der Forderung durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden, hinter dem für die Forderung gezahlten Kaufpreis zurückbleiben oder sogar insgesamt entfallen.

Das Sondervermögen investiert in unverbriefte Darlehensforderungen, die an Mikrofinanzinstitute in ausländischen Jurisdiktionen vergeben werden. Insbesondere bei Mikrofinanzinstituten, die eine Banklizenz haben, besteht im Falle einer finanziellen Schieflage die Gefahr, dass die jeweilige Bankenaufsicht Gläubiger und Anteilseigner zur Stabilisierung der Bank heranzieht. Hiervon betroffene Mikrofinanzdarlehen könnten in diesem Zuge durch die zuständige Bankenaufsicht in eine Beteiligung an der Bank umgewandelt werden, um das Eigenkapital der Bank zu erhöhen und eine Insolvenz zu vermeiden. In solchen Fällen können zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen einschlägig werden. Sollte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Vermögensgegenstände für den Fonds zu halten, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken weiter auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Risiken aus der Anlage in Edelmetalle

Preise von Edelmetallen können starken Schwankungen unterliegen. Die Schwankungen können durch Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern beeinflusst sein, durch Verfügbarkeit von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen. Behördliche Beschränkungen können die Veräußerung oder den Erwerb von Edelmetallen erschweren. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsordnungen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar bzw. übertragbar ist.

Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds

Der Fonds hält gegebenenfalls Anteile an inländischen Publikums-Immobiliensondervermögen („Immobilienfonds“). Diese dürfte die Gesellschaft nach dem Investmentgesetz für den Fonds erwerben und darf sie nach geltendem Recht weiter halten. Die Gesellschaft darf aber solche Vermögensgegenstände für den Fonds nicht mehr erwerben. Solange die Gesellschaft diese Vermögensgegenstände für den Fonds weiter hält, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken weiter auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Durch die Investition in Immobilienfonds legt der Fonds sein Vermögen indirekt in Immobilien an. Dies kann auch durch eine Investition in eine Immobilien-Gesellschaft erfolgen. Damit trägt der Fonds indirekt die mit einer Anlage in Immobilien verbundenen Risiken. Hierzu zählen insbesondere im Grundbesitz liegende Risiken wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr geeignet ist. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind. Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Ein Immobilienfonds darf die Rücknahme der Anteile zudem befristet verweigern und aussetzen, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Der Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds ist ferner nicht durch eine Höchstanzlagesumme pro Anleger begrenzt. Umfangreiche Rückgabeverlangen können daher die Liquidität des Immobilienfonds beeinträchtigen und eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile erfordern. Im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Immobilien und Immobiliengesellschaften während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilpreis nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Eine vorübergehende Aussetzung kann überdies zu einer dauerhaften Aussetzung der Anteilrücknahme und zu einer Auflösung des Sondervermögens führen, etwa wenn die für die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme erforderliche Liquidität durch Veräußerung von Immobilien nicht beschafft werden kann. Eine Auflösung des Sondervermögens kann längere Zeit, ggf. mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Für den Fonds besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer an den Immobilienfonds nicht realisieren kann und ihm ggf. wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder ganz verloren gehen.

Der Fonds kann Anteile an Immobilienfonds nur im Wert von bis zu 30.000 Euro je Kalenderhalbjahr und je Zielfonds zurückgeben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile an Immobilienfonds nur nach Einhaltung einer Mindesthaltedauer von 24 Monaten und mit 12-monatiger Rückgabefrist zurückgeben. Dies kann sich im Falle einer drohenden Aussetzung der Rücknahme von Anteilen negativ auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Single-Hedgefonds-Anteilen

Der Fonds hält gegebenenfalls Anteile an Single-Hedgefonds. Diese durfte die Gesellschaft nach dem Investmentgesetz für den Fonds erwerben und darf sie nach geltendem Recht weiter halten. Die Gesellschaft darf aber solche Vermögensgegenstände für den Fonds nicht mehr erwerben. Solange die Gesellschaft diese Vermögensgegenstände für den Fonds weiter hält, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken weiter auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Single-Hedgefonds unterliegen keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände. Sie können Vermögensgegenstände veräußern, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fonds gehören (Leerverkauf). Sie können zudem in größerem Umfang als der Fonds selbst Methoden nutzen, mit denen sie den Investitionsgrad durch Kreditaufnahme, Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöhen (Hebelwirkung). Dadurch können im Single-Hedgefonds Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der den Wert der im Single-Hedgefonds vorhandenen Vermögensgegenstände weit übersteigt. Die vom Fonds gehaltenen Anteile an Single-Hedgefonds können dadurch wesentlich an Wert verlieren, oder ganz wertlos werden.

Risiken im Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen

Der Fonds könnte Unternehmensbeteiligungen halten, die nicht in Aktien verbriefte sind. Diese darf die Gesellschaft nach dem Investmentgesetz für den Fonds erwerben und sie nach geltendem Recht weiter halten. Die Gesellschaft darf aber solche Vermögensgegenstände für den Fonds nicht mehr erwerben. Solange die Gesellschaft diese Vermögensgegenstände für den Fonds weiter hält oder von externer dritter Seite (z.B. der Bankenaufsicht im Rahmen einer Sanierung) gezwungen wird, Darlehen in derartige Vermögensgegenstände umzuwandeln, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken weiter auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Unternehmensbeteiligungen sind nicht an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zum Handel zugelassen. Sie können daher gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder die rechtliche Ausgestaltung der Beteiligung können sich zudem weitere Risiken ergeben, die die Wertentwicklung der Unternehmensbeteiligung oder deren Veräußerbarkeit beeinträchtigen.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlage-sektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Emerging Markets

Das Sondervermögen kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden, bspw. auf Grund von Marktenge, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfall und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

Spezifische Länderrisiken

Die Gesellschaft beurteilt im Vorwege eines Investments das betreffende Länderrisiko des Staates, in dem das Investment getätigt werden soll. Unter Abwägung der Risikolage erfolgt dann das betreffende Investment. Das bedeutet, dass auch in Ländern investiert werden kann, die zum Zeitpunkt des Investments einen aktiven Konflikt austragen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz sorgfältiger Abwägung, durch die Wahrnehmung von Interessen des Staates oder Interessen Dritter, auch im Wege einer Konfliktaustragung, Nachteile für das Investment entstehen. Das kann bis zum Totalverlust der Anlage führen.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Besondere Risiken der Anlage in Wertpapiere kleinerer Unternehmen

Die Anlage in Wertpapieren kleinerer Unternehmen oder Unternehmen in besonderen Situationen weist bestimmte Risiken auf, die sich von Investitionen in hochkapitalisierte Titel unterscheiden. Typische Merkmale solcher Unternehmen sind insbesondere eine geringere Kapitalausstattung, die stärkere Abhängigkeit vom Markterfolg nur weniger Produkte oder Leistungen sowie eine oft höhere Konjunktur-reagibilität. Zudem kann die häufig geringere öffentliche Verfügbarkeit von Daten, Analysen und Informationen über kleinere Unternehmen sowie das begrenzte Handelsvolumen in teilweise engen Marktsegmenten zu einer erheblichen Preisvolatilität führen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt („Environmental“), Soziales („Social“) oder Unternehmensführung („Good Governance“), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispiele für solche Nachhaltigkeitsrisiken sind nachstehend aufgeführt:

Umwelt

- fehlender Klimaschutz
- mangelnde Anpassung an den Klimawandel
- kein Schutz der biologischen Vielfalt
- nicht nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- fehlender Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, keine Abfallvermeidung und fehlendes Recycling
- Umweltverschmutzung
- fehlender Schutz gesunder Ökosysteme
- keine nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung)
- Nichteinhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

- unangemessene Entlohnung, unfaire Bedingungen am Arbeitsplatz, fehlende Diversität sowie fehlende Aus- und Weiterbildungschancen
- keine Gewährleistung von Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- keine Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- ungleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- fehlende inklusive Projekte bzw. fehlende Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- keine Steuerehrlichkeit
- keine Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- fehlendes Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstände
- Vorstandsvergütung unabhängig von der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
- Verhinderung von Whistle Blowing
- keine Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- keine Gewährleistung des Datenschutzes
- keine Offenlegung von Informationen

Darüber hinaus können Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilt werden:

Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen, bspw. Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände oder Lawinen, als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen, so etwa Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen. Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben, beispielhaft können der Zusammenbruch von Lieferketten, die Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten genannt werden. Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen, so etwa der Kohleausstieg oder die sogenannte CO₂-Steuer. Gleichmaßen können sie zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen und veränderte Präferenzen der Vertragspartner sowie gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Zwischen den physischen und den Transitionsrisiken bestehen sogenannte Interdependenzen. Demnach könnte eine starke Zunahme der physischen Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

Im Rahmen der Vergabe etwaiger Darlehen werden die Mikrofinanzinstitute verpflichtet, die im Anhang „Nachhaltiges Investitionsziel“ benannten Ausschlusskriterien bei der Kreditvergabe zu berücksichtigen. Gleichmaßen werden vertraglich ebenfalls Angaben zu den PAI abgefragt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die Rendite des Fonds auswirken, ist eine Pflichtangabe gem. Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es noch keine standardisierten Berechnungsmethoden zur Ermittlung etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken. Dies kann dazu führen, dass die Einschätzung des vorliegenden Portfolioverwalter nach einer anderen Rechenart im Ergebnis erheblich abweichen kann. Insofern sei darauf hingewiesen, dass die Einschätzung des Nachhaltigkeitsrisikos keine Sicherheit darstellt, dass die Nachhaltigkeitsrisiken sich tatsächlich so auswirken, wie angegeben.

Die Gesellschaft kann nicht ausschließen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds auswirken.

Besondere Risiken bei Investitionen in Mikrofinanzfonds

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Entwicklungs- und Schwellenländern

Entwicklungs- und Schwellenländer befinden sich in einem politischen und wirtschaftlichen Entwicklungsprozess, mit dem Risiken verbunden sein können. Investitionen in diesen Ländern können durch politische und wirtschaftliche Veränderungen negativ beeinflusst werden. Auch können z.B. Wechselkursänderungen, Steueränderungen, Regulierungen ausländischer Kapitalanlagen oder Börsenkontrollen die Marktfähigkeit der für das Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände negativ beeinträchtigen.

In Entwicklungs- und Schwellenländern sind die Märkte in der Regel nur in geringem Umfang kapitalisiert und tendieren daher dazu, volatil und illiquide zu sein, was sich negativ auf den Kurswert von Wertpapieren von Emittenten aus Entwicklungs- und Schwellenländern auswirken kann.

Im Gegensatz zu Märkten und Unternehmen in Industriestaaten unterliegen Märkte und Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern in wesentlich geringerem Umfang einer staatlichen Aufsicht und einer gesicherten Rechtsordnung. So erfüllen die z.B. die Buchhaltungs-, Rechnungsprüfungs- und Reportingstandards in Entwicklungs- und Schwellenländern in der Regel nicht die Standards von Industriestaaten.

Der Besitzanspruch von Dritten oder betreffenden Emittenten kann in bestimmten Ländern und für bestimmte Wertpapiere, die Bestandteil des Portfolios sind, auf Grund möglicher Unzulänglichkeiten der geltenden Gesetze und Bestimmungen in Frage gestellt werden.

In Schwellenländern ist die Funktionsweise von Abwicklungssystemen (Clearing-Systemen) nicht immer gewährleistet. Dadurch kann es zu Verzögerungen der Abwicklung kommen und Wertpapiertransaktionen des Sondervermögens können auf Grund von Ausfällen oder Störungen des Systems gefährdet sein. Nach Marktpraxis kann es erforderlich sein, dass die Bezahlung vor dem Erhalt der Wertpapiere oder die Lieferung der Wertpapiere vor Eingang der Zahlung erfolgen muss. Hier besteht das Risiko eines Wertverlustes für das Sondervermögen, wenn eine der Gegenparteien der Transaktion ausfällt.

Risiken im Zusammenhang mit Mikrofinanzinstituten und damit verbundenen Mikrosektoreinrichtungen

Größtenteils wird das Sondervermögen Kreditforderungen in der Form unverbriefter Darlehensforderungen zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten erwerben, die weder an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und der Öffentlichkeit zugänglich ist (geregelter Markt) bzw. direkt Kredite an diese vergeben. Darüber hinaus kann das Sondervermögen Schuldverschreibungen dieser Institute erwerben. Es ist damit zu rechnen, dass diese Kredite und Schuldtitel keinerlei Kontrolle durch eine Regulierungsbehörde unterliegen.

In der Regel gibt es für den Handel mit Kreditemissionen durch Mikrofinanzinstitute keinen organisierten Sekundärmarkt, so dass die Liquidität dieser Finanzinstrumente stark eingeschränkt sein kann.

Im Allgemeinen gibt es keine international anerkannten öffentlichen Ratings für Mikrofinanzinvestitionen, so dass Anlageentscheidungen oft aufgrund von Bewertungen örtlich anerkannter, auf Mikrofinanz spezialisierter Rating-Agenturen oder lediglich aufgrund von internen Bewertungen des Kreditrisikos getroffen werden. Das Länderrisiko wird hierbei nicht unbedingt berücksichtigt.

Die Anleger des Sondervermögens tragen das Bonitäts-/Insolvenzrisiko der Mikrofinanzinstitute, deren unverbriefte Darlehensforderungen das Sondervermögen erwirbt, deren Schuldtitel das Sondervermögen hält oder an die das Sondervermögen Kredite vergibt.

Die Mikrofinanzinstitute vergeben Mikrokredite an Kleinunternehmen, die sich meist in einem frühen Gründungsstadium befinden und über keine oder eine nur geringe Geschäftserfahrung verfügen. Oftmals wird umfangreiches zusätzliches Kapital für ihre Entwicklung benötigt. Die Fähigkeit der Mikrofinanzinstitute zur Rückzahlung der Refinanzierungskredite und -schuldtitel hängt ganz wesentlich von der Zahlungsfähigkeit und -moral der Kreditnehmer der Mikrofinanzinstitute ab. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Finanzierung der Kreditvergaben der Mikrofinanzinstitute durch das Sondervermögen für diesen gewinnbringend sein wird.

Darüber hinaus kann sich die Realisierung der Forderungen gegen Mikrofinanzinstitute sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht schwierig gestalten, da die Rechtssysteme der jeweiligen Entwicklungs- und Schwellenländer nicht hinreichend ausgestaltet sein können. Entsprechend ist die Durchsetzung von in Deutschland zugunsten des Sondervermögens erlassenen Vollstreckungstiteln in Entwicklungs- und Schwellenländern nicht immer gewährleistet.

Bei den Mikrofinanzinstituten handelt es sich nicht zwingend um Banken oder Kreditinstitute, so dass sie in ihrem Herkunftsland möglicherweise keinerlei Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde unterworfen sind.

Das Portfolio des Sondervermögens unterliegt den gesteigerten Risiken, die für sämtliche Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern gelten. Investitionen in nicht börsennotierte oder an einem geregelten Markt gehandelte Unternehmen sind spekulativer und risikoreicher als Aktienanlagen an etablierten Börsen.

Risiken im Zusammenhang mit der Portfoliobewertung

Das Fehlen eines aktiven öffentlichen Marktes für Wertpapiere und Finanzinstrumente macht die Bewertung von Anlagen des Sondervermögens zur Ermittlung seines Nettoinventarwertes schwieriger und subjektiver.

Mit der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen verbundene Risiken

Unverbriefte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer veräußerbar sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwendiger und langwieriger gestalten als z. B. bei Wertpapieren. Kauft das Sondervermögen eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für das Sondervermögen entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da die Gesellschaft als Gläubiger in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Sondervermögens geändert wird.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

Side Pockets

Die wirtschaftlichen oder rechtlichen Merkmale einzelner Vermögenswerte des Fonds können sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändern und diese Vermögenswerte können dadurch illiquide werden, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Die Gesellschaft darf daher in diesen Fällen im Interesse der Anleger solche illiquiden Vermögenswerte des Fonds abspalten, um die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu mindern. Hierfür bildet die KVG entweder eine besondere Anteilklasse des Fonds oder einen neuen Fonds. Sodann wird sie entweder die illiquiden Vermögenswerte in den neuen Fonds bzw. die besondere Anteilklasse übertragen oder die übrigen Vermögenswerte in den neuen Fonds übertragen oder auf einen bestehenden Fonds verschmelzen. Die Anleger erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds bzw. an der besonderen Anteilklasse. Für den Fonds bzw. die Anteilklasse mit den illiquiden Vermögenswerten (sog. „Side Pocket“) sind keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er in Bezug auf die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann, dass ihm Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen und teilweise oder insgesamt verloren gehen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden können.

Erhöhtes Risiko aus der Investition in illiquide Märkte

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Finanzinstrumente anlegen, die nicht im amtlichen Markt an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder die aus anderen Gründen schwerer veräußerbar sind und für die daher möglicherweise kurzfristig nicht genügend Käufer gefunden werden können oder für den Verkauf höhere Transaktionskosten in Kauf genommen werden müssen.

Sofern der Fonds größere Teile seines Vermögens in solche Anlagen anlegt, die nicht an einer Börse zugelassen sind, einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder aus anderen Gründen schwerer verkauft werden können, erhöht sich das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme der Fondsanteile. Das Risiko von Verlusten aus Transaktionen steigt, da kurzfristig möglicher Weise nicht genügend Käufer gefunden werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds

vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben entstehenden Kosten (z. B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf oder Kauf von Fondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die Neuanleger oder rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird. Für Neuanleger besteht ebenfalls das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch

Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der KVG oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Die rechtliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Dies kann dazu führen, dass der Fonds nicht mehr wie bisher und entsprechend der Anlagestrategie verwaltet werden kann. Es kann hierdurch zu wirtschaftlichen Einbußen kommen; Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, in welche der Fonds investiert ist oder sein kann und die Gegenstand rechtlicher Änderungen sind.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Insbesondere folgende Verwahrrisiken können bestehen:

- Rechtsrisiken (z.B. keine dem deutschen Recht vergleichbare Eigentümerstellung, keine den deutschen Maßstäben entsprechende Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit);
- Ausführungs- und Kontrahentenrisiko (z.B. Beschränkung der Lagerstellen, schlechte Bonität der Lagerstelle und der Kontrahenten, die zum Ausfall der Gegenseite führen, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz gefunden wird);
- Insolvenzrisiko der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers der Verwahrstelle (die Herausgabe der Vermögensgegenstände des Fonds kann in einem solchen Fall möglicherweise stark erschwert sein oder nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden; Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden);
- Finanzmarkt- und Währungsrisiken (z.B. Staateninsolvenz, Währungsrestriktionen);
- Politische und ökonomische Risiken (z.B. Verstaatlichung/Enteignung von Vermögensgegenständen, beeinträchtigende Vorschriften für den Finanzsektor);
- das Prüfungswesen entspricht nicht dem internationalen Standard;
- Markt- und Erfüllungsrisiken (z.B. Verzögerung bei der Registrierung von Wertpapieren, Mängel in der Organisation der Märkte, Fehlen zuverlässiger Preisquellen).

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzliche Anlagegrenzen

Nachfolgend sind allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen für sonstige Sondervermögen und deren gesetzliche Anlagegrenzen dargestellt.

Einzelne dieser Regelungen können für den Fonds in den Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sein.

Die Vermögensgegenstände, die speziell für Rechnung des in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds gemäß der Besonderen Anlagebedingungen erworben werden dürfen, und die für diesen Fonds geltenden Anlagegrenzen sind vorne im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Anlageziel und Anlagestrategie“ sowie am Ende dieses Verkaufsprospekt in den dort abgedruckten Besonderen Anlagebedingungen aufgeführt.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d. h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potenzielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,

3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen³ und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

³ § 194 Abs. 2 KAGB i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und 2 Eligible Assets Richtlinie.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Soweit die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds den Erwerb von Bankguthaben zulassen, können nur solche Bankguthaben erworben werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Sonstige Anlageinstrumente

Bis zu 20 Prozent des Wertes eines Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände („Sonstige Anlageinstrumente“) anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. das in dem Wertpapier verbrieft Portfolio, muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:

- a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
- b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
- e) anderen Schuldern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Edelmetalle

Sofern für den Fonds Edelmetalle erwerbbar sind, können alle Arten von Edelmetallen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erworben werden. Zu diesen Edelmetallen gehören z.B.:

- Gold,
- Platin,
- Iridium,
- Palladium,
- Osmium,
- Silber,
- Quecksilber,
- Rhodium,
- Ruthenium,
- Kupfer,
- Rhenium.

Der Fonds kann neben der Anlage in Edelmetallen auch in Wertpapiere anlegen, die die Wertentwicklung der Edelmetallpreise widerspiegeln.

Der Anteil der Edelmetalle darf insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes eines Fonds betragen.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Sofern unverbriefte Darlehensforderungen für einen Fonds erwerbbar sind, bedeutet dies, dass die Gesellschaft Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer für Rechnung des Fonds Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann. Unverbriefte Darlehensforderungen sind Darlehensforderungen, über die kein handelbares Wertpapier ausgestellt wurde. Darlehensforderungen, die in einem Wertpapier verbrieft sind, z.B. Anleihen, können nur als Wertpapiere im Rahmen der zulässigen Grenzen erworben werden (siehe Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen“).

den und deren gesetzliche Anlagegrenzen – Wertpapiere“). Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt wurde, sind nur als Sonstige Anlageinstrumente unter den hierfür vorgegebenen Voraussetzungen erwerbbar (siehe Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzliche Anlagegrenzen – Sonstige Anlageinstrumente“).

Für einen Fonds können alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erworben werden.

Anlagegrenze für Edelmetalle und bestimmte Derivate

In Edelmetalle, und bestimmte Derivate dürfen insgesamt nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Zu den unter diese Anlagegrenze fallenden Derivaten zählen zum einen Derivate, die nicht von für den Fonds erwerbbaaren Vermögensgegenständen abgeleitet sind. Weiterhin erfasst sind Derivate, die nicht von einem der folgenden Basiswerte abgeleitet sind:

- Zinssätzen
- Wechselkursen
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Die Anlagegrenze umfasst daneben auch die für den Fonds als Sonstige Anlageinstrumente erwerbbaaren Schuldscheindarlehen (siehe Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzliche Anlagegrenzen – Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen – Sonstige Anlageinstrumente“).

Unternehmensbeteiligungen

Seit Inkrafttreten des KAGB am 22. Juli 2013 dürfen für den Fonds nur noch solche Unternehmensbeteiligungen erworben werden, die als Wertpapier verbrieft und zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (z.B. Aktien). Ein Neuerwerb von nicht verbrieften Unternehmensbeteiligungen, wie z.B. Anteilen an einer GmbH oder Kommanditgesellschaft, ist nicht mehr gestattet.

Die Gesellschaft darf jedoch vor dem 22. Juli 2013 erworbene (unverbriefte) Unternehmensbeteiligungen weiter halten, die einen Verkehrswert haben und deren Erwerb auf Grundlage der im Erwerbszeitpunkt gültigen Anlagebedingungen des Fonds zulässig war.

Anlagegrenze für in Form von Wertpapieren, Unternehmensbeteiligungen und Sonstigen Anlageinstrumenten erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Der Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände, die als Wertpapiere oder Sonstige Anlageinstrumente für Rechnung des Fonds erworben werden dürfen, hat zur Folge, dass die Gesellschaft Teilhaberin einer Kapitalgesellschaft (wie z. B. einer Aktiengesellschaft) wird. Eine solche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann z. B. durch den Erwerb einer börsennotierten Aktie erfolgen. Daneben kann sich eine Beteiligung der Gesellschaft an einer Kapitalgesellschaft auch aufgrund von im Portfolio befindlichen Unternehmensbeteiligungen ergeben, die von der Gesellschaft weiter gehalten werden dürfen (siehe Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzliche Anlagegrenzen –

Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen – Unternehmensbeteiligungen“). Die Höhe der in Form von Wertpapieren, Unternehmensbeteiligungen und Sonstigen Anlageinstrumenten erworbenen Beteiligung des Fonds an einer Kapitalgesellschaft muss hierbei unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Das gilt auch für mittelbare Beteiligungen über eine Personengesellschaft. Diese Beschränkung gilt nicht in Bezug auf Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist. Hierunter fallen Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Investmentanteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen

Im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Anlageziel und Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen des Fonds ist dargestellt, in welcher Höhe die Gesellschaft für Rechnung an OGAW und Gemischten Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („OGAW-Zielfonds“ bzw. „Gemischte Zielfonds“) investieren kann. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben oder halten.

Die OGAW- und Gemischten Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Diese Beschränkung gilt vorbehaltlich weiterer in den Besonderen Anlagebedingungen genannten Grenzen nicht für Gemischte Zielfonds, die ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Wertpapiere mit hoher Liquidität investieren, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein offener Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einigen OGAW- oder Gemischten Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines OGAW- oder Gemischten Zielfonds erwerben.

Die Gesellschaft darf die hier genannten Grenzen in den ersten sechs Monaten seit Errichtung des Fonds sowie nach vollzogener Verschmelzung durch den übernehmenden Fonds jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschreiten.

Anteile an Sonstigen Sondervermögen

Soweit die Besonderen Anlagebedingungen dies vorsehen, darf die Gesellschaft in Anteile an Sonstigen Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („Sonstige Zielfonds“) anlegen. Die konkrete Anlagegrenze ist dem Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Anlageziel und Anlagestrategie“ und den Besonderen Anlagebedingungen zu entnehmen. Sonstige Sondervermögen als Zielfonds können ihrerseits beispielsweise Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erwerben. Diese können zudem kurzfristige Kredite bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds aufnehmen, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise - Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko) – Risiko durch Kreditaufnahme“ dargestellt.

Vergleichbare ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Auswahl von Zielfonds

Für den Fonds kann in Anteile an Zielfonds investiert werden, deren Gebührenstruktur angemessen ist. Bei der Beurteilung der Gebührenstruktur wird nicht zwingend aufgrund von bestimmten Kostenarten eine Investition ausgeschlossen. Bei einer nicht angemessenen Kostenstruktur kann von einer Investition in die jeweiligen Investmentvermögen abgesehen werden. Insbesondere werden bei der Beurteilung der Gebührenstruktur weitere Parameter des Zielfonds wie die vergangenen Ergebnisse, die Ertragsaussichten für eine Investition, das Risikomanagement, die Organisationsform, die Qualifikation der maßgeblichen Personen und verschiedene finanzmathematische Kennzahlen berücksichtigt.

Für den Fonds dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind. Die Gesellschaft wählt die Zielfonds nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sondervermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus.

Hinsichtlich der für die Anlageentscheidungen eines potenziellen Zielfonds maßgeblichen Personen (Geschäftsleiter und/oder Fondsmanager) wird insbesondere deren Qualifikation und ihre Erfahrung, bezogen auf das jeweilige Fondsprofil in die Auswahlentscheidung einbezogen.

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von inländischen, EU- oder ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

Die Rücknahme der Anteile an Sonstigen Zielfonds kann nur zu bestimmten Daten möglich sein, soweit der Gesamtwert einer Rückgabeorder eines Anlegers einen bestimmten Betrag überschreitet. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Rücknahmeorder schriftlich unter Einhaltung einer Rückgabefrist stellen. Die Gesellschaft kann die Rücknahmeorder nicht widerrufen.

Immobilienfonds-Anteile und Single-Hedgefonds-Anteile

Seit Inkrafttreten des KAGB am 22. Juli 2013 dürfen für den Fonds bestimmte Arten von Investmentanteilen nicht mehr erworben werden, deren Erwerb unter dem Investmentgesetz erlaubt war. Hierbei handelt es sich um

- Anteile an Immobilien-Sondervermögen sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen („Immobilienfonds-Anteile“), und
- Single-Hedgefonds-Anteile.

Soweit die Gesellschaft Immobilienfonds-Anteile oder Single-Hedgefonds-Anteile vor dem 22. Juli 2013 erworben hat, dürfen diese jedoch für den Fonds weiter gehalten werden, wenn ihr Erwerb auf Grundlage der im Erwerbszeitpunkt gültigen Anlagebedingungen des Fonds zulässig war.

Sofern die vorstehenden Vermögensgegenstände weiter gehalten werden dürfen, sind die Voraussetzungen nach den Allgemeinen Anlagebedingungen einzuhalten.

Weitere Anlagegrenzen für alle Zielfonds

Die Gesellschaft darf Anteile an Zielfonds halten, wenn der Zielfonds am 23. Dezember 2013 bereits bestanden hat und nicht wesentlich gegen die Vorgaben des Investmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung zu den Anlagegegenständen und –grenzen sowie den Kreditaufnahmegrenzen verstößt („Steuerlicher Bestandsschutz“).

Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe auch den Abschnitt „Risikohinweise – Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko) – Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter www.hansainvest.com aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Derivate

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Die Methode, die die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds verwendet, ist im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Eckdaten des Fonds“ angeführt.

Nachfolgend werden die zwei möglichen Methoden zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds – einfacher Ansatz bzw. qualifizierter Ansatz – beschrieben:

Derivate – einfacher Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, summiert sie die Anrechnungsbeträge aller Derivate sowie Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des Fonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen

Die Gesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen. Alle rechtlich zulässigen Strategien zum Einsatz von Derivaten können angewendet werden. Hierzu zählen insbesondere Optionsstrategien, Arbitragestrategien, Long-/Short- sowie marktneutrale Strategien. Informationen zur Zusammensetzung des Anlageportfolios sind dem jeweils aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen (abrufbar unter www.hansainvest.com).

Folgende Arten von Derivaten darf die Gesellschaft unter anderem für Rechnung des Fonds erwerben:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden („Qualifizierte Finanzindices“).
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a) sowie Qualifizierte Finanzindices, wenn die Optionen oder Optionsscheine die folgenden Eigenschaften ausweisen:
 - i) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich, und
 - ii) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

- f) Zertifikate, d.h. Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung wiederum von der Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswertes abhängt. Soweit sich der Basiswert auf Edelmetalle, agrarische und oder industrielle Roh- und Grundstoffe (Commodities) bezieht und sich die Zertifikate aufgrund ihrer Bedingungen im Grunde 1 zu 1 zu ihrem Basiswert entwickeln, sind solche Zertifikate nur erwerbbar, soweit eine physische Lieferung der Basiswerte ausgeschlossen ist.

Dies gilt, obwohl in § 192 KAGB geregelt wird, dass Zertifikate über Edelmetalle für einen OGAW nicht erworben werden dürfen. Das auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) zurückgehende Verbot in § 192 KAGB, Zertifikate über Edelmetalle zu erwerben, ist in diesem Fall dahingehend auszulegen, dass hiervon nur Zertifikate erfasst sind, deren Erwerb zu einer physischen Lieferung des Edelmetalls führt.

Ein vernachlässigbarer Anteil der Anlagestrategie darf auf einer sogenannten komplexen Strategie basieren. Die Gesellschaft darf außerdem einen vernachlässigbaren Anteil in komplexe Derivate investieren. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes ein Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigt.

Derivate – qualifizierter Ansatz – relativer Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – relativer Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind.

Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode).

Derivate – qualifizierter Ansatz – absoluter Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – absoluter Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, darf das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds wird mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Bei der Obergrenze von 20 Prozent werden bei der Value-at-Risk Methode ein Konfidenzniveau von 99 Prozent und eine Haltedauer von 20 Tagen angenommen. Werden für die Berechnung des Marktrisikos andere Parameter verwendet so wird auch die Obergrenze gemäß Box 15 CESR10/-788 anpasst.

Die Gesellschaft verwendet bei beiden qualifizierten Ansätzen als Modellierungsverfahren die Monte Carlo Simulation. Bei der Monte Carlo Simulation werden für das Portfolio eine große Anzahl an Zufallsszenarien simuliert. Die Szenarien werden durch eine Ziehung der Veränderungen der Risikofaktoren generiert. Je nach Risikofaktor werden für die Veränderungen entweder eine Normalverteilung oder

eine Log-Normalverteilung zu Grunde gelegt. Die Verteilungseigenschaften der Ziehungen werden durch historische Ereignisse bestimmt. Aus den Zufallsszenarien ergibt sich die Verteilungsfunktion der Monte Carlo Simulation. Der Value-at-Risk („VaR“) entspricht dem Quantil dieser Verteilung zur vorgegebenen Wahrscheinlichkeit.

Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Nachfolgend werden einige gängige Derivate beschrieben:

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindizes abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze u. a. Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps und Varianzswaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte Zahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps werden für einen Fonds getätigt, um innerhalb eines Fonds einen gesicherten Ertrag zu generieren und mögliche Marktpreisrisiken weitestgehend auszuschalten. Folgende Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Aktien, Rentenpapiere / Anleihen, Kredite. Das Volumen der Total Return Swaps im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt und ist gegebenenfalls den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds zu entnehmen. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden ebenfalls (je nach Ausgestaltung des Total Return Swaps) individuell ausgewählt und müssen entsprechende Erfahrungswerte, sowie finanzielle Ausstattung vorweisen können.

Derzeit werden keine Total Return Swaps für das Sondervermögen erworben.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden

auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten und sonstige unverbriefte Darlehensforderungen; Kreditvergabe an Mikrofinanzinstitute

Des Weiteren dürfen für das Sondervermögen unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden. Das bedeutet, dass die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer je nach Vertragsgestaltung Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann. Eine vertragliche Beschränkung auf bestimmte Arten von unverbrieften Darlehensforderungen besteht für das Sondervermögen nicht.

Abweichend von § 10 Abs. 2 der AAB werden unverbriefte Darlehensforderungen zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten erworben.

Das bedeutet, dass der Fonds unverbriefte Darlehensforderungen von oder gegen Mikrofinanzinstitute erwirbt, mit denen Mikrofinanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern ihre Geschäftstätigkeit der Vergabe von Klein- und Kleinstkrediten refinanzieren. Durch den Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen beteiligt sich der Anleger damit an der Refinanzierung von Mikrokrediten. Anleger werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Fonds im Hinblick auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Erwerbs und der Verwaltung von Kleinstkrediten Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten gegen deren Kunden allenfalls in sehr geringem Umfang erwirbt.

Die Gesellschaft muss dabei insgesamt mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten oder gegen Mikrofinanzinstitute anlegen.

Insgesamt bis zu 95% des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanzinstituten oder gegen regulierte Mikrofinanzinstitute in der vorstehend dargelegten Weise anlegen.

Regulierte Mikrofinanzinstitute sind Unternehmen,

- a) die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
- b) deren Haupttätigkeit die Finanzierung von Klein- und Kleinstunternehmen für deren unternehmerische Zwecke ist und
- c) bei denen 60 Prozent der jeweiligen Finanzierungen von einzelnen Klein- und Kleinstunternehmen den Betrag von insgesamt 30 000 Euro nicht überschreitet.

Die Gesellschaft darf abweichend von § 11 Abs. 3 der AAB auch bis zu insgesamt 75% des Wertes des Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanzinstituten oder gegen unregulierte Mikrofinanzinstitute anlegen, deren Geschäftstätigkeit die vorstehend unter b) und c) genannten Kriterien erfüllen und die seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen, ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Mikrofinanzinstituts niedergelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der Gesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanzinstituts, unverbriefte Darlehensforderungen gegen dasselbe Mikrofinanzinstitut oder Kredite dürfen jedoch nur in Höhe von insgesamt bis zu 10% und Vermögensgegenstände von mehreren Mikrofinanzinstituten oder unverbriefte Darlehensforderungen gegen bzw. Kredite an mehrere Mikrofinanzinstitute desselben Landes insgesamt nur in Höhe von bis zu 15% des Wertes des Sondervermögens erworben werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch bis zu 15% des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere anlegen, die von regulierten Mikrofinanzinstituten im vorstehenden Sinne begeben werden, ohne dass die Erwerbsbeschränkungen nach § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 KAGB gelten.

Die Gesellschaft investiert in unverbriefte Darlehensforderungen zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten, die folgende wesentliche Merkmale aufweisen:

- bei den Mikrofinanzinstituten handelt es sich um solche in Entwicklungs- und Schwellenländern mit Sitz in u.a. folgenden Regionen: Lateinamerika, Mittelamerika und der Karibik, Afrika, Asien, Zentralasien, Kaukasus und Osteuropa, dem Nahen Osten und den Südsee-Inseln;
- die Mikrofinanzinstitute können sowohl reguliert als auch unreguliert sein mit unterschiedlichen rechtlichen Stati (z.B. Banken, Kreditgenossenschaften **oder** Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO));
- das Kerngeschäft eines Mikrofinanzinstituts ist die Bereitstellung von Mikrokrediten für wirtschaftlich aktive aber einkommensschwache/arme Haushalte und Mikrounternehmer in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Finanzdienstleistungen des Mikrofinanzinstituts können auch Spareinlagen, Zahlungsverkehr, Überweisungen, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen beinhalten;
- die Mikrofinanzinstitute können sich in verschiedenen Stadien der Entwicklung befinden. Das Sondervermögen konzentriert sich stark auf die vielversprechenden Mikrofinanzinstitute von mittlerer Größe, die sich im Wachstum befinden und teilweise reguliert sind sowie auf kleinere Institutionen, die meist unreguliert sind. Darüber hinaus befinden sich auch große Handels- und Mikrofinanz-Banken mit starker finanzieller und operativer Erfolgsbilanz in der Investitionszielgruppe.

Die Auswahl von Mikrofinanzinstituten wird in einem umfangreichen, dreistufig strukturierten Prüfprozess vorgenommen. Erstens werden bestimmte Sektoren, Aktivitäten oder Güter, auch auf Ebene der Endkreditnehmer, ausgeschlossen (sogenannte Ausschlusskriterien). Zudem müssen die Investmentobjekte bestimmte Normen erfüllen (normbasiertes Screening). Zweitens erfolgt die Auswahl und Analyse des Investmentobjekts anhand von operationellen und finanziellen sowie Nachhaltigkeits-Kriterien (KPIs), welche erfüllt sein müssen. Diese Punkte werden im Rahmen der Due Diligence von den Verantwortlichen Investmentmanagern abgeprüft. Für die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung des Investments verwendet das Fondsmanagement ein ESG-Analysewerkzeug. Hieraus ergeben sich Informationen über Sozial- und Umweltleistung sowie die Governance-Struktur des Investmentobjekts. Drittens wird das Investmentobjekt hinsichtlich der definierten Positivkriterien geprüft. Sind die Anforderungen erfüllt, kann das Investment getätigt werden.

Dabei werden im Grundsatz folgende nachhaltige, qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt:

- Qualität der Corporate Governance (Unternehmenshistorie, und -ausrichtung, Gesellschafterstruktur),
- Strategie des Mikrofinanzinstituts,
- Qualität des Managements (handelnde Personen der Geschäftsleitung),

- Erfahrungsgeschichte im Bereich der Mikrofinanzierung,
- Soziale Mission und soziale Leistungen und die Einhaltung der Sozial- und Umweltstandards,
- Geschäftliche und finanzielle Entwicklung,
- Risiko-Management,
- Interne Revision,
- Geldwäscheprävention,
- Kreditvergabepolitik und -verfahren,
- Operative Prozesse,
- Asset & Liability Managements (Bilanzstrukturmanagement).

Die vorgenannten Auswahlkriterien sind weder vollständig noch als abschließend zu verstehen. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Kriterien kann variieren. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um insbesondere zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Insbesondere bei jungen Mikrofinanzinstituten, aber auch für andere Mikrofinanzinstitute können weitere Informationen herangezogen werden, wenn die Informationen sinnvoll und hilfreich erscheinen.

Der Wert der an regulierte Mikrofinanzinstitute vergebenen Kredite darf 60 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht überschreiten. Der Wert der an unregulierte Mikrofinanzinstitute vergebenen Kredite darf 40 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht überschreiten. Diese Mikrofinanzinstitute müssen die im Abschnitt zuvor beschriebenen Voraussetzungen gleichermaßen erfüllen.

Vor Kreditvergabe bzw. Ankauf einer Darlehensforderung erfolgt grundsätzlich eine umfassende Beurteilung der finanziellen und persönlichen Zuverlässigkeit des Kreditnehmers sowie etwaiger mit der Finanzierung verbundener Risiken. Hierbei wird u.a. auf testierte Jahresabschlüsse, unterjährige Zahlen des Kreditnehmers, Investment Reports sowie Know-Your-Customer-Unterlagen des Kreditnehmers zurückgegriffen. Der Verwendungszweck der Darlehen wird vor Kreditvergabe/Ankauf geprüft und entsprechend vertraglich festgelegt. Die Kreditnehmer werden laufend anhand der Einhaltung von kreditvertraglich vereinbarten Nebenbedingungen sog. Covenants, von Jahresabschlüssen sowie des Zahlungsverhaltens überwacht. Die Vertragsdokumentation basiert überwiegend auf Standardkreditverträgen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Soweit die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds nichts anderes bestimmen, können die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Das Volumen der Positionen im Fonds, die Gegenstand von Darlehensgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind gegebenenfalls den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds zu entnehmen. Bei Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile für einen unbestimmten Zeitraum, hat die Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kün-

digen. Bei Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile für einen bestimmten Zeitraum, müssen diese spätestens 30 Tage nach Übertragung zurückgegeben werden. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile darf im Zeitpunkt der Übertragung zusammen mit dem Kurswert der bereits für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile 15 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen Darlehensnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Es steht im Ermessen des Darlehensnehmers, wie er die an ihn verliehenen Vermögensgegenstände verwahrt.

Die Gesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen. Im Fall der Abwicklung über organisierte Systeme muss die Gesellschaft jederzeit zur Kündigung des Wertpapier-Darlehens berechtigt sein.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen.

Die hier beschriebenen Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds durch die vom Darlehensnehmer zu zahlende Vergütung zusätzliche Erträge zu erzielen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Aktuell werden keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte für den Fonds abgeschlossen.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Wertpapier-Darlehensgeschäfte für den Fonds abgeschlossen werden, werden im Vorwege potenzielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Gesellschaft berücksichtigt und Risiken auf die Wertentwicklung des Sondervermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Fonds reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Wertpapier-Darlehensgeschäfte ist in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Je nach Ausgestaltung der Besonderen Anlagebedingungen des Fonds kann sie sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Dabei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Das Volumen der Positionen im Fonds, die

Gegenstand von Darlehensgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind gegebenenfalls den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds zu entnehmen. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Es steht im Ermessen der Gesellschaft, wie sie die in Pension genommenen Vermögensgegenstände verwahrt, ebenso liegt es im Ermessen des Vertragspartners, wie er in Pension gegebene Vermögensgegenstände verwahrt.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Aktuell werden keine Pensionsgeschäfte für den Fonds abgeschlossen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Pensionsgeschäfte für den Fonds abgeschlossen werden, werden im Vorwege potenzielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Gesellschaft berücksichtigt.

Vor dem Abschluss von Pensionsgeschäften werden die möglichen Auswirkungen der potenziellen Interessenkonflikte und Risiken auf die Wertentwicklung des Sondervermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Fonds reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Pensionsgeschäfte wird in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden sein.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie finanziellen Differenzgeschäften, bei denen die Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Aktuell akzeptiert die Gesellschaft bei Derivategeschäften / Wertpapier-Darlehensgeschäften / Pensionsgeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Investmentvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen und die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV und bei Wertpapier-Darlehensgeschäften zusätzlich des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessenen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind

diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften / Wertpapier-Darlehensgeschäften / Pensionsgeschäften aktuell nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Gewährung von Sicherheiten

Im Rahmen von Derivate- und Pensionsgeschäften gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten. Diese Vereinbarungen sehen Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten vor.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise – Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko) – Risiko durch Kreditaufnahme“ dargestellt.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene / an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen und ein Verkehrswert ermittelt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist..

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Darlehensforderungen

Der Investitionsschwerpunkt liegt auf Darlehensforderungen von oder gegen Mikrofinanzinstitute. Hierfür existieren keine liquiden Marktkurse, sodass die HANSAINVEST bei der Bewertung Modellkurse heranzieht.

Darlehensforderungen, unter anderem zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten, werden grundsätzlich zu 100 Prozent des Nominalwerts abzüglich einer Wertminderung bewertet. Diese Wertminderung berücksichtigt sowohl aktuelle Marktgegebenheiten als auch unternehmensspezifische Risiken.

Treten bei der Darlehensforderung Unregelmäßigkeiten auf, so kann die HANSAINVEST die Bewertung anpassen.

Die Gesellschaft behält sich ferner vor, das verwendete Modell anzupassen, wenn ersichtlich wird, dass dies zu unfairen / nicht marktgerechten Ergebnissen für den Anteilinhaber führt. Hierzu kann die HANSAINVEST im Rahmen des gesellschaftsinternen Gremiums („Bewertungskomitee“) eine Änderung der Parameter beschließen. Die Gesellschaft wird hierbei im Interesse der Anleger die größtmögliche Sorgfalt walten lassen. Die besonderen Eigenschaften der Darlehensforderungen und das Verfahren zur Bewertung dieser Vermögensgegenstände können jedoch unter Umständen zu Fehleinschätzungen im Prozess der Bewertung kommen, die nicht vorhersehbar oder vermeidbar sind.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des von der LSEG um 17.00 Uhr (MEZ) / 17.00 Uhr (MESZ) ermittelten Devisenkurses der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Zusammengesetzte Vermögensgegenstände

Aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Vermögensgegenstände (Zusammengesetzte Vermögensgegenstände) sind jeweils anteilig nach den vorgenannten Regelungen zu bewerten.

Teilinvestmentvermögen

Der **IIV Mikrofinanzfonds** ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

ANTEILE

Die Rechte der Anleger werden in Globalurkunden verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber..

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines etwaig erhobenen Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft gibt dabei den Ausgabeaufschlag in Prozent des Anteilwertes an. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt ausschließlich auf die in § 31 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen genannten Bewertungstage („Ausgabetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Ausgabepreis.

Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse sind bis 16.00 Uhr zum 20. eines Monats gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauffolgenden Ausgabetafes abgerechnet. Sollte der 20. des Monats kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauffolgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetafes eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.

Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich auf den letzten Bewertungstag eines Kalenderquartals („Rücknahmetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Rücknahmepreis.

Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind bis 16.00 Uhr zum 20. des vorletzten Monats eines Kalenderquartals durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegen über der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z. B. depotführende Stelle) zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauffolgenden Rücknahmetages abgerechnet. Sollte der 20. dieses vorletzten Monats eines Kalenderquartals kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauffolgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.

Anleger können abweichend von § 98 Abs. 1 KAGB lediglich kalenderquartalsweise die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils ver-

langen sofern die Gesellschaft die die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt. „Beschränkung der Rücknahme“) und/oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) hat.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend (d. h. für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage) und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettoinventarwertes erreichen. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen, oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichen Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse sind bis 16.00 Uhr zum 20. eines Monats gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabebefragungen“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauffolgenden Ausgabebetages abgerechnet. Sollte der

20. des Monats kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauffolgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetales eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.

Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind bis 16.00 Uhr zum 20. des vorletzten Monats eines Kalenderquartals durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauffolgenden Rücknahmetages abgerechnet. Sollte der 20. dieses vorletzten Monats eines Kalenderquartals kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauffolgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde.

Sofern Rückgabefristen zur Anwendung kommen oder die Anteilrücknahme ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf den Ablauf der Rückgabefrist bzw. die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme folgt (=Abrechnungstag), zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet.

Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperrkonto der Gesellschaft bei der Depotbank gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Depots bei Kreditinstituten

Anteile an dem Sondervermögen können in Depots bei Kreditinstituten erworben werden. In diesen Fällen übernimmt das jeweilige Kreditinstitut die Verwahrung und Verwaltung der Anteile. Einzelheiten werden jeweils über die depotführende Stelle geregelt.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist;
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können;

- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen); bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten);
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt;
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren;
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.hansainvest.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger nach Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruftrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens monatlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen z.B. in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Weiterhin verfügt die Gesellschaft über angemessene Verfahren zur Liquiditätssteuerung, die insbesondere Warn- und Rückführungslimits im Hinblick auf die Liquiditätsquote und Stresstests beinhalten.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilrücknahme oder die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ sowie der Einsatz von Verfahren zur Verhinderung von Verwässerungseffekten des Fonds wie das Swing Pricing sind im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Beschränkung der Rücknahme bzw. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ sowie „Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft kann die Anteile des Fonds an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für den Fonds Anteilklassen bilden, die sich hinsichtlich der Anleger unterscheiden, die Anteile erwerben und halten dürfen. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft (siehe hierzu Anteilklassen des Fonds).

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitte „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Anteile – Liquiditätsmanagement“.

Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Fonds abspalten, um den Fonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Fonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen.

Belässt die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Fonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Fonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, können

- die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Fonds verbleiben, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Fonds auf einen neuen Fonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt; oder
- die nicht betroffenen Vermögenswerte im bestehenden Fonds verbleiben, während die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte des Fonds auf einen neuen Fonds überträgt.

Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in jedem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Fonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Fonds. Für die Anteile an dem Fonds mit den illiquiden Vermögenswerten sind keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“).

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert.

Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag ermittelt („Bewertungstage“). Eine Ermittlung unterbleibt an folgenden Tagen: 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres sowie an den in Hamburg geltenden gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des Reformationstags. In den BAB können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

Teilweises Swing Pricing

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle an jedem Wertermittlungstag einen Nettoinventarwert (s.o.). Dabei wendet sie für alle Anteaussgaben und Anteilrücknahmen des Wertermittlungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen verursachten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird. Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilrücknahmen oder Anteaussgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag (10 %) anhand mehrerer Kriterien wie z. B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeanfragen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft. Er umfasst die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren). Der Swingfaktor schließt auch die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten ein. Implizite Transaktionskosten sind Kosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus etwaigen erheblichen Marktauswirkungen von Vermögenswertkäufen oder -verkäufen ergeben, die zur Erfüllung dieser Ausgabe- oder Rücknahmeaufträge getätigt werden; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Der Swingfaktor wird 1 Prozent des Anteilwertes nicht übersteigen.

In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist oder wenn sich die Liquiditätssituation des Fonds oder der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögensgegenstände wesentlich verschlechtert, kann ein höherer Swingfaktor, maximal jedoch 3 Prozent des Anteilwertes, festgelegt werden.

Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Anteilwert um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Anteilwert um den Swingfaktor.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist;
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können;
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen); bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten);
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt;
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren;
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.hansainvest.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Genaue Angaben zum Ausgabeaufschlag und zum Rücknahmeabschlag sind in dem Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Ausgabeaufschlag“ sowie „Der Fonds im Überblick – Rücknahmeabschlag“ dargestellt.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden regelmäßig unter www.hansainvest.com veröffentlicht.

KOSTEN

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die nachfolgend genannten Kosten sind die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen zulässigen Höchstsätze:

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,8 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):

- a) Die Gesellschaft erhält – zur Weitergabe an einen Berater oder Manager – für die Auswahl von Mikrofinanzinstituten und die laufende Betreuung und Verwaltung unverbriefter Darlehensforderungen des Sonstigen Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,70 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens, bezogen auf den jeweiligen Durchschnitt des Anteils der unverbrieften Darlehensforderungen im Sonstigen Sondervermögen.

- b) Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

- dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten
 - Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
 - Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
 - Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager
- der Bewertung von Vermögensgegenständen durch einen externen Bewerter bzw. Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

eine jährliche Vergütung von insgesamt bis zu 0,10 Prozent des monatlichen Durchschnittswertes des Sondervermögens an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,65 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS-KID));
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde

Soweit die Portfolioverwaltung ausgelagert ist, gilt das Folgende: Der Portfolioverwalter erhält eine Vergütung von der Gesellschaft, die diese aus ihrer Verwaltungsvergütung entrichtet.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz von sonstigen Aufwendungen und Transaktionskosten vereinbart. Der maximale Höchstbetrag kann daher theoretisch für die sonstigen Aufwendungen und die Transaktionskosten ausnahmsweise bis zu 100 % des Fondsvolumens betragen. In der Vergangenheit wurde diese Höhe nicht erreicht. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehende genannte Höhe in der Regel unterschreiten.

Die tatsächlich belasteten sonstigen Aufwendungen sind dem Jahresbericht, sowohl als Betrag als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens zu entnehmen.

Für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) fallen Transaktionskosten an. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen.

Für derivative Produkte (Optionen, Futures etc.) betragen die Transaktionskosten i.d.R. bis zu 25,00 Euro pro Kontrakt mindestens jedoch bis zu 60,00 Euro pro Transaktion. Kontrakte sind standardisierte, kleinste handelbare Einheiten im Derivatehandel. Derivate auf Rohstoffe verursachen i.d.R. Transaktionskosten in Höhe von bis zu 50,00 USD pro Kontrakt. In Einzelfällen kann es zu Transaktionskosten in Höhe von 250,00 Euro kommen..

Die Höhe der von dem Fonds zu tragenden Transaktionskosten hängt von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen während des Geschäftsjahres ab. Die Summe der Transaktionskosten, die dem Sondervermögen im Geschäftsjahr tatsächlich belastet wurden, sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

Soweit die Gesellschaft für bestimmte Anleger auf deren Veranlassung hin den Antrag auf Steuererstattung stellt, ist sie berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu berechnen.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet.

Darüber hinaus kann für die anderen Investmentvermögen gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung erhoben werden. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann einen beträchtlichen Teil der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds ausmachen. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann im Einzelfall auch anfallen, wenn die absolute Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Daneben kann der Zielfonds mit Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen belastet werden, die den Wert des Zielfondsvermögens mindern. Die für den Zielfonds anfallenden Kosten können im Einzelfall über den marktüblichen Kosten liegen. Sie vermindern den Nettoinventarwert des Fonds und fallen auch bei einer negativen Wertentwicklung des Zielfonds an.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen können daneben alle Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen sind, anfallen.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für diese Aufwendungen vereinbart. Der maximale Höchstbetrag kann daher theoretisch ausnahmsweise bis zu 100 % des Fondsvolumens betragen. In der Vergangenheit wurde diese Höhe nicht erreicht. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehende genannte Höhe in der Regel unterschreiten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile oder -aktien berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds ggf. einschließlich einer erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitte „Kosten – Verwaltungs-

und sonstige Kosten“ sowie „Kosten – Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Sofern der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Vergütung der Mitarbeiter der Gesellschaft und deren Geschäftsführung ist nicht an die Wertentwicklung der verwalteten Investmentvermögen verknüpft. Die Vergütungspolitik der Gesellschaft hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für die Investmentvermögen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.han-sainvest.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse führt das Ertragsausgleichsverfahren im Ergebnis dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Im Falle einer thesaurierenden Anteilklasse führt das Ertragsausgleichsverfahren im Ergebnis dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung

Ausschüttungsmechanik

Im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen des Fonds“ wird angegeben, ob der Fonds bzw. eine Anteilklasse die Erträge ausschüttet oder thesauriert.

Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung der Anteilklasse angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Erträge und gegebenenfalls Veräußerungsgewinne werden jeweils innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss ausgeschüttet. Im Zusammenhang mit der Ausschüttung ist zu berücksichtigen, dass sich am Ausschüttungstichtag der Anteilwert (Rücknahmepreis) um den Ausschüttungsbetrag vermindert, da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird. In Sonderfällen können im Interesse der Substanzerhaltung auch bei der ausschüttenden Anteilklasse Erträge teilweise oder auch vollständig zur Wiederanlage im Fonds bestimmt werden.

Im Falle einer thesaurierenden Anteilklasse werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

Gutschrift der Ausschüttungen

Bei ausschüttenden Anteilklassen gilt für die Gutschrift der Ausschüttungen Folgendes:

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger über ihre inländischen depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Kündigung informiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des Fonds endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat.

Das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, erlischt, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse⁴ abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sondervermögen abgewickelt hat.

Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, erlischt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die das Sondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie im Internet unter www.hansainvest.com bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu

⁴ § 26 Insolvenzordnung.

dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden. Ist das andere Investmentvermögen ein OGAW, muss es auch nach der Übertragung die Anforderungen an einen OGAW erfüllen, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, die potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt (PRIIP) für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Investmentvermögen entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.hansainvest.com bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen

wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

AUSLAGERUNG

Die HANSAINVEST hat die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen dieses Verkaufsprospektes auf die Invest in Visions GmbH, Frankfurt am Main, ausgelagert. Die Invest in Visions GmbH ist ein Wertpapierinstitut nach deutschem Recht und hat u.a. die Erlaubnis zur Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung). Sie unterliegt der Aufsicht der BaFin.

Neben der Auslagerung der Portfolioverwaltung anderer von der Gesellschaft verwalteter Sondervermögen auf verschiedene Unternehmen hat die Gesellschaft folgende Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen:

Bereitstellung und Unterhaltung von Informations- und Kommunikationstechnologie
auf die

AVENDIS GmbH, Mannheim

EDV-Innenrevision

auf die

Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg

Collateral Management für einige Fonds der Gesellschaft

auf die

Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt Branch

Ordermanagement etops Asset Manager Pro (AM Pro)

auf die

Etops Germany AM GmbH, Freiburg im Breisgau

Fondsbuchhaltungssystem FNZ

auf die

FNZ Deutschland Technologie GmbH, Sulzbach (Taunus)

Die HANSAINVEST ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

INTERESSENSKONFLIKTE

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds oder
- Interessen der Kunden der Gesellschaft

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte bei der Gesellschaft und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Stimmrechtsausübung.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Beim Kauf von Fondsanteilen wird zudem ein Ausgabeaufschlag von der Gesellschaft erhoben; Details hierzu sind den Abschnitten „Kosten“ sowie „Der Fonds im Überblick – Ausgabeaufschlag“ zu entnehmen. Dieser wird bis zu 100% als Vergütung für den Vertriebsaufwand an die Vertriebspartner der Gesellschaft weitergeleitet.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.

- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,
- Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Der Portfolioverwalter ist bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten.

Bei der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht als Verwahrstelle ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Der Portfolioverwalter, auf den die HANSAINVEST die Portfolioverwaltung des vorliegenden Sondervermögens ausgelagert hat, ist im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten. Er ist zudem verpflichtet, seine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten laufend zu überprüfen und soweit die organisatorischen Vorkehrungen des Portfolioverwalters nicht geeignet sind, Interessenkonflikte zu vermeiden, die allgemeine Art und Herkunft der verbleibenden Interessenkonflikte zu dokumentieren („unvermeidbare Interessenkonflikte“) und der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Es wurden keine unvermeidbaren Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Auslagerung der Portfolioverwaltung festgestellt.

Auch in Bezug auf die übrigen Auslagerungsunternehmen wurden keine unvermeidbaren Interessenkonflikte festgestellt, die hier nicht aufgeführt sind.

KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag⁵ übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

⁵ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Der Fonds hat keinen steuerrechtlichen Status aufgrund seiner Anlagegrenzen. Es handelt sich weder um einen Aktienfonds noch um einen Mischfonds.

ANTEILE IM PRIVATVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Soweit der Fonds als Aktienfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Soweit der Fonds als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag⁶ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depottführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

⁶ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Soweit der Fonds als Aktienfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 30 Prozent der Vorabpauschale steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Soweit der Fonds als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 15 Prozent der Vorabpauschale steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag⁷ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender

⁷ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Soweit der Fonds als Aktienfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Soweit der Fonds als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

ANTEILE IM BETRIEBSVERMÖGEN (STEUERINLÄNDER)

Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge⁸, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen

⁸ § 12 Abs. 1 InvStG

oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Soweit der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind daher 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens-

oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Soweit der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, sind daher 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind daher 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind daher 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind daher 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind daher 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%(die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		

Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	materielle Besteuerung: Steuerfrei

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung⁹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu

⁹ § 37 Abs. 2 AO

einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung¹⁰, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet.

¹⁰ § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB

Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

BERICHTERSTATTUNG

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres einen ausführlichen Jahresbericht, der eine Vermögensaufstellung, die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Angaben zur Entwicklung des Sondervermögens und zur Besteuerung der Erträge enthält. Zur Mitte eines Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht.

Die Gesellschaft legt in den nachfolgend angegebenen Berichten und/oder über die dort genannten Informationsquellen folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger sowie auf www.hansainvest.com.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsrisikomanagement des Fonds, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht.
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des Fonds, im Jahresbericht.
- Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.hansainvest.com. Die Anleger werden unverzüglich nach entsprechender Bekanntgabe im Bundesanzeiger auf einem dauerhaften Datenträger von der Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile informiert.
- Änderungen der Anlagebedingungen im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.hansainvest.com.
- Über das Wirksamwerden einer Verschmelzung mit einem anderen Investmentvermögen informiert der Fonds als übernehmendes Investmentvermögen im Bundesanzeiger und unter www.hansainvest.com.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

DIENTSTLEISTER

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind im Abschnitt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Zur steuerrechtlichen Beratung: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin

ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTS UND SONSTIGEN INFORMATIONEN

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen, beispielsweise Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIP), Anlagebedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte können unter www.hansainvest.com bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der HANSAINVEST, der Verwahrstelle sowie gegebenenfalls der Vertriebsstelle zu erhalten.

WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN

Von der Gesellschaft werden folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

	aufgelegt am
HANSArenta	02.01.1970
HANSAs secur	02.01.1970
HANSAINternational	01.09.1981
HANSAZins	02.05.1985
HANSAINVEST LUX UMBRELLA mit dem Teilfonds:	03.04.1989
HANSAINVEST LUX UMBRELLA - Interbond	
HANSAEuropa	02.01.1992
HANSAdefensive	02.11.1994
NB Stiftungsfonds (zuvor NB Stiftungsfonds 2)	08.12.1995
Trend Kairos Global	15.04.1996
TBF GLOBAL VALUE	01.02.1997
HANSAertrag	19.03.1997
Global Equity Income (zuvor: IPAM AktienSpezial)	01.10.1997
TBF GLOBAL INCOME	30.01.1998
TBF EUROPEAN OPPORTUNITIES EUR	31.01.1998
Aramea Hippokrat	22.10.1998
HANSApóst Europa (zuvor: Postbank Europa P)	04.01.1999
HANSAbalance	01.07.1999
D&R Strategie (Umbrella) mit dem Teilfonds:	23.12.1999
D&R Diamant Multi Asset (zuvor: D&R Strategie — Select)	
HANSApóst Triselect (zuvor: Postbank Triselect)	01.03.2000
Inovesta Classic	26.05.2000
Inovesta Opportunitiy	26.05.2000
HANSACentro	03.07.2000
HANSAdynamic	03.07.2000
apo Forte (zuvor: apo Forte INKA)	15.02.2001
apo Mezzo (zuvor: apo Mezzo INKA)	15.02.2001
apo Piano (zuvor: apo Piano INKA)	15.02.2001
HI Topselect D	17.05.2001
HI Topselect W	17.05.2001
HANSApóst Megatrend (zuvor: Postbank Megatrend)	01.08.2001
Millennium Global (Umbrella) mit dem Teilfonds:	18.12.2001
Millennium Global Opportunities	
HANSAaccura	02.01.2002
HAC Quant (Umbrella) mit dem Teilfonds:	09.04.2003
HAC Quant DIVIDENDENSTARS global	
HANSApóst Balanced (zuvor: Postbank Balanced)	15.10.2003
HANSApóst Eurorent (zuvor: Postbank Eurorent)	15.10.2003
TBF GLOBAL TECHNOLOGY	06.05.2005
APO High Yield Spezial	01.09.2005
Global Bond Opportunities (zuvor: IPAM RentenWachstum)	04.10.2005
efv-Perspektive-Fonds I	15.11.2005
CH Global	02.10.2006
Weltportfolio Ausgewogen	15.10.2007
AES Rendite Selekt	03.12.2007

WI SELEKT C	03.12.2007
WI SELEKT D	03.12.2007
Strategie Welt Select	06.12.2007
WALLRICH (Umbrella) mit dem Teilfonds:	06.12.2007
WALLRICH Prämienstrategie	
SI BestSelect	14.12.2007
D&R Best-of-Two Classic	20.12.2007
SI SafeInvest	02.01.2008
apo Vivace Megatrends	01.02.2008
IAC-Aktien Global	15.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Ertrag	22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Wachstum	22.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 10	29.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 5	29.02.2008
TOP-Investors Global	03.03.2008
AVBV 2020	03.03.2008
GLOBAL MARKETS DEFENDER	01.04.2008
GLOBAL MARKETS GROWTH	01.04.2008
GLOBAL MARKETS TRENDS	01.04.2008
GSP Aktiv Portfolio	01.04.2008
EICHLER & MEHLERT Balanced Strategie	13.05.2008
Aramea Balanced Convertible	15.05.2008
Varios Flex Fonds	20.05.2008
GFS Aktien Anlage Global	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio I	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio II	01.09.2008
GF Global Select HI	15.09.2008
Aramea Strategie I	10.11.2008
NIELSEN (Umbrella) mit dem Teilfonds:	04.12.2008
NIELSEN - GLOBAL VALUE	
Aramea Rendite Plus	09.12.2008
Fidelity Demografiefonds Ausgewogen	26.03.2009
Fidelity Demografiefonds Konservativ	26.03.2009
Geneon Vermögensverwaltungsfonds	11.05.2009
DuoPlus	18.05.2009
Tomorrow's World Equity Fund	02.10.2009
(zuvor: Geneon Global Challenges Select)	
EQUINOX Aktien Euroland	19.10.2009
TBF SMART POWER	07.12.2009
Aramea Aktien Select	16.08.2010
TOP Defensiv Plus	19.10.2010
C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible	08.11.2010
HANSAwerte	30.12.2010
Geneon Invest Rendite Select	06.01.2011
KB Vermögensverwaltungsfonds	01.04.2011
HANSAsmart Select E	04.10.2011
PTAM Global Allocation	06.10.2011
Apus Capital Revalue Fonds	19.10.2011
3ik-Strategiefonds I	01.12.2011
GUH Vermögen	01.12.2011
3ik-Strategiefonds III	01.12.2011
HAC Quant MEGATRENDS dynamisch global	28.12.2011
SMS Ars multiplex	27.03.2012
H1 Flexible Top Select	01.06.2012
Rücklagenfonds	06.06.2012
M3 Opportunitas	02.07.2012
OLB Zinsstrategie	01.08.2012

TBF SPECIAL INCOME	17.08.2012
Bankhaus Neelmeyer Rentenstrategie	03.10.2012
K&S Flex	03.12.2012
BremenKapital Aktien	14.12.2012
BremenKapital Renten Offensiv	14.12.2012
BRW Balanced Return	15.07.2013
apano HI Strategie 1	19.07.2013
TBF JAPAN	18.11.2013
HANSAdividende	16.12.2013
Sauren Dynamic Absolute Return	27.12.2013
P&K Balance	30.12.2013
D&R Wachstum Global TAA	03.02.2014
Münsterländische Bank Stiftungsfonds	14.04.2014
TBF ATTILA GLOBAL OPPORTUNITY	22.04.2014
Portikus International Opportunities Fonds	16.05.2014
BRW Balanced Return Plus	01.07.2014
Geostrategy Fund	01.10.2014
apo Medical Core (zuvor: apo Medical Opportunities Institutionell)	20.10.2014
AES Strategie Defensiv	03.11.2014
FSI Solid Invest Mandat VV	02.01.2015
avesco Sustainable Hidden Champions Equity	05.01.2015
Vermögensmandat Select	19.01.2015
apo Medical Balance	23.02.2015
apo Stiftung & Ertrag (zuvor: apo TopSelect Balance)	23.02.2015
green benefit (Umrella) mit dem Teilfonds:	25.02.2015
Green Benefit Global Impact Fund	
KIRIX Substitution Plus	16.03.2015
KIRIX Dynamic Plus	18.03.2015
HANSAsmart Select G	15.04.2015
TBF US CORPORATE BONDS	24.04.2015
QUANTIVE Absolute Return	01.07.2015
PECULIUM GLOBAL SELECT	03.08.2015
FAM Renten Spezial	15.09.2015
global online retail	01.10.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 1	02.11.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 2	02.11.2015
Value Aktiv Plus	21.12.2015
apano Global Systematik	30.12.2015
HAC Quant STIFTUNGSFONDS flexibel global	30.12.2015
Aramea Global Convertible	04.01.2016
Vermögenspooling Fonds Nr. 3	11.01.2016
A.IX-Faktor-Fonds	01.02.2016
Mehrwertphasen Balance Plus	17.05.2016
KIRIX Herkules-Portfolio	04.10.2016
HANSArenten Spezial	01.12.2016
PENSION.INVEST PLUS ®	16.01.2017
Apo Dänische Pfandbriefe (zuvor: Apo Dänische Pfandbriefe UI)	31.01.2017
Perspektive Global Equity Fonds	15.02.2017
(zuvor: Perspektive OVID Global Equity Fonds)	
D&R Globalance Zukunftbeweger Aktien	31.05.2017
apo Future Health (zuvor: apo Digital Health Aktien Fonds)	01.06.2017
PSV KONSERVATIV (zuvor: PSV KONSERVATIV ESG)	15.08.2017
FRAM Capital Skandinavien	02.10.2017
APUS Capital Defence & Technology Fonds	16.10.2017
(zuvor: Apus Capital Marathon Fonds)	
ARISTOCRATS OPPORTUNITY	26.10.2017
Der Zukunftsfonds	01.11.2017

Aramea Rendite Plus Nachhaltig	30.11.2017
Wallrich AI Libero	01.12.2017
Global ETFs Portfolio	01.12.2017
BRW Stable Return	01.03.2018
TBF OFFENSIV	15.03.2018
Vivace Multi-Strategy	28.03.2018
PSV WACHSTUM (zuvor: PSV WACHSTUM ESG)	15.05.2018
EFD Global Invest	01.06.2018
Essener Stiftungsfonds	01.06.2018
Hertford Capital (zuvor: Gehlen Braeutigam Value HI)	02.07.2018
AI US Dynamic	31.07.2018
Covesto Patient Capital	01.08.2018
MLB-Basismandat	01.08.2018
MLB-Wachstumsmandat	01.08.2018
EVO SPECIAL SITUATIONS	03.09.2018
KSAM-Value ²	03.09.2018
ABSOLUTE Volatility	01.11.2018
Multi Flex+	01.11.2018
AFB Global Equity Select	02.01.2019
D&R Aktien Strategie	02.01.2019
D&R Zins Strategie	02.01.2019
BIT Global Technology Leaders	02.01.2019
(zuvor: BIT Global Internet Leaders 30)	
Mainberg Special Situations Fund HI	02.01.2019
NB Anleihen Euro	02.01.2019
proud@work	02.01.2019
CA Familienstrategie	10.01.2019
BRW Global Bond	14.01.2019
Wallrich AI Peloton	01.02.2019
terra.point	25.02.2019
INVIOS Vermögenbildungsfonds	01.03.2019
SMS Ars multizins	01.03.2019
Scandinavian Value Builder (zuvor: SK-I Süddeutschland)	01.03.2019
Effecten-Spiegel Aktien-Fonds	15.04.2019
Trend Kairos European Opportunities	15.04.2019
Euro Short Duration Bonds (zuvor: IPAM EURO Anleihen)	15.04.2019
confido Fund	02.05.2019
Kapitalertrag Plus	02.05.2019
avant-garde capital Opportunities Fund	01.07.2019
High Conviction Fund (zuvor: Entrepreneur AS Select)	01.07.2019
LONG-TERM INVESTING Aktien Global	25.07.2019
WEALTHGATE Multi Asset Chance	01.08.2019
TBF BALANCED	01.08.2019
Werte & Sicherheit - Nachhaltiger Stiftungsfonds	08.08.2019
GI Alpha Innovation (zuvor: G&G ValueInvesting-DLS)	16.09.2019
Focus Fund Growth Equities HI	01.10.2019
NB Aktien Europa	02.12.2019
NB Aktien Global	02.12.2019
NB Anleihen Global	02.12.2019
RSA WeltWerte Fonds	02.01.2020
ficon Green Dividends-INVEST	03.02.2020
Zindstein Vermögens-Mandat	02.03.2020
Empowerment Fonds	15.04.2020
Ecie Fair Future Fund	15.04.2020
WEALTHGATE Biotech Fund	15.04.2020
(zuvor: WEALTHGATE Biotech Aggressive Fund)	
Sparfonds Aktien	24.04.2020

Gamma Plus	15.06.2020
ALAP	01.07.2020
KOEHLER Equities	15.07.2020
D&R Aktien	03.08.2020
AVENTOS Global Real Estate Securities Fund	01.10.2020
LOHRE Investment Fund	01.10.2020
NB Smart Premia	01.10.2020
NB Real Asset Securities	02.11.2020
BIT Global Leaders	02.11.2020
D&R Zinsen	02.11.2020
WEALTHGATE Multi Asset	01.12.2020
GG Wasserstoff	15.12.2020
MK Klimazielfonds - Investment for Future (zuvor: ÖKOBASIS SDG - Investments for Future)	18.12.2020
BRW Return	18.12.2020
MIDAS Global Growth	04.01.2021
Perspektive Small- & MidCap Opportunity Fonds (zuvor: Sustainable Smaller Companies ESG Fund)	04.01.2021
AW Strategie Global Ausgewogen	04.01.2021
Barbarossa Stable Return	15.01.2021
Premium Bonds Select	01.02.2021
HANSAperspektive	15.02.2021
SVM Strategie Nr. 1	15.02.2021
SAM Strategic Solution Fund	01.03.2021
Global Favourites	01.03.2021
OVID Asia Pacific Infrastructure Equity	01.03.2021
HANSAGlobal Structure	01.04.2021
Greiff Special Opportunities (zuvor: ActiveAllocationAssets)	01.04.2021
BIT Global Fintech Leaders	03.05.2021
Tigris Small & Micro Cap Growth Fund	03.05.2021
ELM KONZEPT	25.05.2021
Global Balanced Opportunity Fund	01.06.2021
Wertewerk	01.06.2021
Human Intelligence	02.08.2021
Aaapollo 11 Global	01.09.2021
Aramea KAIZEN (zuvor: Aramea Rendite Global Nachhaltig)	01.09.2021
BIT Global Crypto Leaders	01.09.2021
D&R Convexity Alpha	01.09.2021
SAENTIS Global Invest	01.09.2021
ROCKCAP GLOBAL EQUITY	15.10.2021
Globale Trends innovativ	01.11.2021
Werte & Sicherheit – Deutsche Aktien Plus	01.11.2021
QUINT Global Opportunities	01.11.2021
STAREN Global FutureStars (zuvor: STAREN ÖkoStars)	01.02.2022
ARAMEA METAWORLD	01.04.2022
H+ Top Select Opportunities	01.08.2022
BIT Biotech Opportunities (zuvor: BC Biotech)	01.09.2022
Qualitas Alta Value Fund	01.09.2022
DNH Fonds	04.10.2022
Top 25 Equities Fund	04.10.2022
CvR Vermögensstrategie dynamisch	01.12.2022
D&R Aktien Nachhaltigkeit	01.12.2022
D&R Zinsen Nachhaltigkeit	01.12.2022
TBF FIXED INCOME	15.12.2022
Lotus Asia Selection	28.12.2022
A&M Experts Momentum World	01.02.2023
Global Value Leaders Fund	01.02.2023

NAM Future Wealth Fund	15.02.2023
NAM Global Wealth Fund	15.02.2023
NAM Protected Wealth Fund	15.02.2023
Aramea Laufzeitenfonds 04/2028	15.03.2023
Werte & Sicherheit - VUB Tenoris	01.06.2023
Werte & Sicherheit - VUB GoldZins	01.06.2023
AXIA Global Portfolio	01.06.2023
KSAM REBO FLEX	03.07.2023
Aramea Laufzeitenfonds 08/2026	01.09.2023
Empiria Max Return global	01.09.2023
Empiria Stiftung Balance global	01.09.2023
TBF HQL Fonds	01.09.2023
zaldor Core Portfolio RG	01.09.2023
DRenta Ruhestandsfonds	15.11.2023
1 Bona Futura	01.02.2024
Global Equity Opportunities	01.03.2024
Aramea Laufzeitenfonds 06/2027	02.04.2024
KB Investment Plus	15.04.2024
HANSAreits US	15.04.2024
Global Equity Leaders	10.06.2024
BIT Defensive Growth	28.06.2024
ACCESSIO LIBERTAS	01.07.2024
Bankhaus Bauer VV Anleihen	02.09.2024
Bankhaus Bauer x 21 Oaks AI & Blockchain Innovation Fund	02.09.2024
PBO Global innovative markets equal weight	02.09.2024
Gamma Plus US Invest	01.10.2024
Elster & Partner Strategie Fonds	01.10.2024
LK Multi Asset World Fund	01.11.2024
Aramea Intelligence	09.12.2024
BremenKapital FairInvest	20.12.2024
Global Tech Favourites	03.02.2025
The Generation Fund	14.02.2025
NB Stiftungsfonds Select	14.03.2025
BIT Global Multi Asset	28.04.2025
X-CLUSIVE Obsidian	01.06.2025
Kamaxus Resource Fund	01.07.2025
Premium X Equity Strategy	01.07.2025
European Defence Equity Fund (zuvor: European Defence Fund)	01.07.2025
ACCESSIO Flexibel	15.08.2025
ACCESSIO Moderat	15.08.2025
GSP Renten Portfolio	03.11.2025
KSCM QuantOptimum	03.11.2025
NB Short Term Euro	01.12.2025
apo Volatility Dynamic	01.12.2025
apo Volatility Income	01.12.2025
C-Quadrat ARTS FX Mean Reversion	10.12.2025

Alternative Investmentfonds (AIF)

Gemischte Sondervermögen

	aufgelegt am
FondsSecure Systematik	28.12.2005
efv-Perspektive-Fonds II	02.10.2006
efv-Perspektive-Fonds III	04.07.2007
RM Select Invest Global	01.08.2007
ALPHA TOP SELECT dynamic	15.10.2007

DBC Basic Return
VAB Strategie BASIS

17.12.2007
15.01.2008

Sonstige Sondervermögen

	aufgelegt am
Leistner Capital Partners Fund	18.12.2007
Vermögensverwaltung Systematic Return	18.12.2007
DBC Opportunity	10.12.2008
Vermögensverwaltung Global Dynamic	17.12.2008
HANSAGold	02.01.2009
IIV Mikrofinanzfonds	10.10.2011
BremenKapital Ertrag Plus	14.12.2012
BremenKapital Wachstum	14.12.2012
NB Multi Asset Global	19.01.2015
Wallrich Marathon Balance	15.09.2015
SOLIT Wertefonds	02.01.2017
Manganina Multi Asset	03.01.2017
Vis Bonum Defensus	01.09.2017
Vis Bonum Ratio	01.09.2017
WBS Hünicke Multi Asset Strategy	01.08.2018
Speerbridge Fund	01.04.2019
Global Quality Top 15	01.10.2019
EMI Fonds	01.09.2021
Best of Green & Common Good	01.12.2022
Red Kite Capital Fund	02.05.2023
AKTIVID Select	02.06.2025
Stülcken Capital Fonds	02.06.2025
Gold Plus	01.08.2025

Investmentaktiengesellschaften

	aufgelegt am
antea (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	29.08.2014
antea Strategie II	29.08.2014
(TGV der antea InvAG mVK und TGV)	
antea Einkommen Global	07.05.2018
(TGV der antea InvAG mVK und TGV)	

Die Gesellschaft verwaltet 75 Wertpapier-Spezial-Sondervermögen sowie 93 Real Asset Spezial-Sondervermögen (einschließlich 25 geschlossene Spezial-AIF). Zudem verwaltet sie 11 geschlossene Publikums-AIF.

Stand: 31.12.2025

VERKAUFBSCHRÄNKUNG

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentanteilen sind in vielen Ländern unzulässig. Sofern nicht von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen. Im Zweifel empfehlen wir, mit einer örtlichen Vertriebsstelle oder einer der Zahlstellen Kontakt aufzunehmen.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden (siehe auch Abschnitt „Einführung“ unter „Anlagebeschränkungen für US-Personen“).

ANLAGEBEDINGUNGEN

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, (Hamburg), („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonstige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Sonstigen Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des Sonstigen Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des Sonstigen Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sonstige Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen

Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sonstigen Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das Sonstige Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Sonstige Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BAB, welche Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹,

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem Sonstigen Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sonstigen Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sonstige Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Sonstige Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen

oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BAB nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.

² Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

2. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 218 und 219 KAGB (Gemischte Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben.
3. Anteile an Investmentvermögen gemäß Absatz 1 und 2 darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn diese nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF anlegen.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft zusätzlich Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF erwerben.
5. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß Absatz 4 dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden und soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
6. Darüber hinaus darf das Sonstige Sondervermögen Anteile oder Aktien an folgenden Investmentvermögen weiter halten, soweit diese zulässig vor dem 22. Juli 2013 nach den unten stehenden Regelungen erworben wurden:
 - a) Immobilien-Sondervermögen gemäß § 66 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung (InvG) (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Sondervermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen, und
 - b) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und

Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Sonstigen Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sonstigen Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.

Hierbei darf der dem Sonstigen Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.
 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke

der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

1. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen anlegen in
 - a) Unternehmensbeteiligungen, soweit diese zulässig vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden und der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann, und
 - b) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.
2. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen Edelmetalle gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 3 KAGB sowie unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 4 KAGB sowie Kryptowerte gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 5 KAGB erwerben.

§ 11 Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf in Anteile oder Aktien gemäß § 8 Absatz 4 nur bis zu 30 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens anlegen. Auf diese Grenze sind Anteile oder Aktien, die das Sonstige Sondervermögen gemäß § 8 Absatz 6 b) hält, anzurechnen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 4 vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.
3. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Zudem muss die Gesellschaft sicherstellen, dass der Anteil, der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Kryptowerte 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 dürfen 20 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Gesellschaft darf die in Absätzen 2 bis 4 sowie § 15 bestimmten Grenzen in den ersten sechs

Monaten seit Errichtung des Sonstigen Investmentvermögens sowie nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sonstige Investmentvermögen jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschreiten.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sonstigen Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Sonstige Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a. in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b. in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c. im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige

Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sonstigen Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Sonstigen Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sonstigen Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BAB können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des Sonstigen Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1, Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BAB, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das Sonstige Sondervermögen verwendet werden:

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das Sonstige Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Sonstigen Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des Sonstigen Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des Sonstigen Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das Sonstige Sondervermögen zahlt, die das Sonstige Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das Sonstige Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des Sonstigen Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BAB geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem Sonstigen Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das Sonstige Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BAB vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag ermittelt („Bewertungstage“). Eine Ermittlung unterbleibt an folgenden Tagen: 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres sowie an den in Hamburg geltenden gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des Reformationstags. In den BAB können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 21 Kosten

1. In den BAB werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sonstigen Sondervermögen belastet werden können, genannt.
2. Soweit im Rahmen der Berechnung der Vergütungen/Kosten auf den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwert abgestellt wird, gilt die folgende Berechnungsmethodik:

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen/Kosten auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen/Kosten auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung dieser Vergütungen/Kosten erfolgt in der Regel bis zum 15. Arbeitstag des Folgemonats.

§ 22 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Gesellschaft wird den Anleger gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.

§ 23 Rechnungslegung

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sonstigen Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 bis 3 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sonstige Sondervermögen

während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 24 Kündigung und Abwicklung des Sonstigen Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das Sonstige Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sonstige Sondervermögen abgewickelt hat.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sonstige Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 23 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des Sonstigen Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird das Sonstige Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 23 Absatz 1 entspricht.

§ 26 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sonstige Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt, sofern die neue Verwahrstelle nicht bereits als Verwahrstelle für ein anderes Sonstiges Sondervermögen von der Bundesanstalt genehmigt wurde.

§ 27 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 28 Erfüllungsort und Streitbeilegungsverfahren

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt ausschließlich an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Schlichtungsanträge sind in Textform und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI zu richten. Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon +49 30 64490460

Telefax +49 30 644904629
Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen **IIV Mikrofinanzfonds**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen („AAB“) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AAB,
5. Derivate gemäß § 9 der AAB,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB,
7. unverbriefte Darlehensforderungen, wobei abweichend von § 10 Absatz 2 der AAB auch unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten oder gegen Mikrofinanzinstitute gemäß § 222 Absatz 1 KAGB erworben werden können.

Zudem darf die Gesellschaft für das Sonstige Sondervermögen Kredite gemäß § 221 Absatz 1 KAGB vergeben.

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

(1) Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Die Gesellschaft muss insgesamt mindestens 51 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten oder gegen Mikrofinanzinstitute anlegen. Bis zu insgesamt 95 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanzinstituten oder gegen regulierte Mikrofinanzinstitute angelegt werden.

Regulierte Mikrofinanzinstitute sind Unternehmen,

- a) die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitz-staat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
- b) deren Haupttätigkeit die Finanzierung von Klein- und Kleinstunternehmen für deren unternehmerische Zwecke ist und
- c) bei denen 60 Prozent der jeweiligen Finanzierungen von einzelnen Klein- und Kleinstunternehmen den Betrag von insgesamt 30 000 Euro nicht überschreitet.

Die Gesellschaft darf auch bis zu insgesamt 75 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanzinstituten oder gegen unregulierte Mikrofinanzinstitute anlegen, deren Geschäftstätigkeit die vorstehend unter b) und c) genannten Kriterien erfüllt und die seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung über ein

ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen, ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Mikrofinanzinstituts niedergelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der Gesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

Die Gesellschaft darf zudem in Höhe von bis zu 60 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Kredite an regulierte Mikrofinanzinstitute sowie in Höhe von bis zu 40 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens an unregulierte Mikrofinanzinstitute vergeben. Mikrofinanzinstitute, an die Kredite vergeben werden, müssen dieselben zuvor beschriebenen Anforderungen erfüllen, wie Mikrofinanzinstitute, von denen oder gegen die unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden dürfen.

Diese Kredite sind auf die Anlagegrenze gemäß Abs. 1 S. 1 anzurechnen.

Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanzinstituts, unverbriefte Darlehensforderungen gegen dasselbe Mikrofinanzinstitut oder Kredite an dasselbe Mikrofinanzinstitut dürfen jedoch nur in Höhe von insgesamt bis zu 10 Prozent und Vermögensgegenstände von mehreren Mikrofinanzinstituten oder unverbriefte Darlehensforderungen gegen bzw. Kredite an mehrere Mikrofinanzinstitute desselben Landes insgesamt nur in Höhe von bis zu 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben bzw. vergeben werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens auch bis zu 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Wertpapiere anlegen, die von regulierten Mikrofinanzinstituten im vorstehenden Sinne begeben werden, ohne dass die Erwerbsbeschränkungen nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 KAGB gelten.

(2) Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AAB erwerben.

(3) Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AAB erwerben.

(4) Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB halten.

(5) Ausstellergrenze bei Kapitalgesellschaften

Das Sonstige Sondervermögen beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

(6) Investmentanteile

Die Gesellschaft darf für insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens alle Arten von Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AAB erwerben.

Sofern innerhalb dieser Grenze Anteile oder Aktien an Sonstige Sondervermögen bzw. an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF erworben werden, richtet sich der Erwerb nach nachfolgenden Grundsätzen:

- i. Bei der Auswahl richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich
- ii. Anteile an Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst ihre Mittel nicht in wiederum andere Investmentvermögen investieren dürfen.
- iii. Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen.
- iv. In den erwerbbaaren Investmentvermögen dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens vorgesehen ist.
- v. Eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln muss in erwerbbaaren Investmentvermögen nicht vorgesehen sein.
- vi. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaaren Investmentvermögen kann unbeschränkt erfolgen.
- vii. Erwerbbaare Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

Das Sonstige Sondervermögen legt nur in Anteile oder Aktien an anderen AIF gemäß § 8 Absatz 1, 2 und 4 der AAB an, wenn das andere Investmentvermögen folgende Anlagegrenzen beachtet:

- a) Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.
- b) Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
- c) Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
- d) Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.

(7) Mindestliquidität

Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.

(8) Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AAB erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

(9) Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AAB halten.

(10) Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf abweichend von § 15 der AAB für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Sonstigen Sondervermögens aufnehmen.

Anlageausschuss

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sonstige Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

(1) Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Vermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

(5) Zudem ist die Bildung von Anteilklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 18 der AAB zulässig.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Globalurkunden verbrieft.

§ 6 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Anteilwert einer jeden Anteilklasse wird abweichend von § 20 Absatz 4 der AAB an jedem letzten Bankarbeitstag eines Monats ermittelt („Bewertungstag“).

(2) Der Ausgabe- und Rücknahmepreis einer jeden Anteilklasse wird an jedem Bewertungstag bekanntgegeben.

(3) Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 3,00 Prozent³ des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

(4) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(5) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der AAB zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu Grunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

§ 7 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

(1) Die Ausgabe von Anteilen erfolgt ausschließlich auf die in § 6 Absatz 1 genannten Bewertungstage („Ausgabetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Ausgabepreis.

(2) Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse sind bis 16.00 Uhr zum 20. eines Monats gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabebefträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Ausgabetales abgerechnet. Sollte der 20. des Monats kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetales eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.

(3) Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich auf den letzten Bewertungstag eines Kalenderquartals („Rücknahmetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Rücknahmepreis.

(4) Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind bis 16.00 Uhr zum 20. des vorletzten Monats eines Kalenderquartals durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages abgerechnet. Sollte der 20. dieses vorletzten Monats eines Kalenderquartals kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in

³ effektiver Satz s. Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“

einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

(5) Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperrkonto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

§ 8 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,8 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):

a) Die Gesellschaft erhält – zur Weitergabe an einen Berater oder Manager – für die Auswahl von Mikrofinanzinstituten und die laufende Betreuung und Verwaltung unverbriefter Darlehensforderungen des Sonstigen Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,70 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens, bezogen auf den jeweiligen Durchschnitt des Anteils der unverbrieften Darlehensforderungen im Sonstigen Sondervermögen.

b) Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

- dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten
 - Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
 - Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
 - Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager
- der Bewertung von Vermögensgegenständen durch einen externen Bewerter bzw. Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

eine jährliche Vergütung von insgesamt bis zu 0,10 Prozent des monatlichen Durchschnittswertes des Sondervermögens an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,65 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS-KID));
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 9 Ausschüttung

- (1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können

bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.

§ 10 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENTINSTRUMENTE

§ 12 Rücknahmebeschränkung und Swing Pricing

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung in Bezug auf das Sondervermögen folgender Liquiditätsmanagementinstrumente bedienen:

1. Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

2. Swing Pricing

Die Gesellschaft kann Swing Pricing gemäß § 6 Absatz 5 anwenden.

ANHANG „NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: IIV Mikrofinanzfonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990033BNOQMAN8XF49

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☒ Ja	☒ ☐ ☐ Nein
☐ Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 75 %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt .



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit dem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration. Dieses Ziel wird u.a. durch finanzielle Inklusion, also dem Zugang zu sinnvollen und bezahlbaren Finanzprodukten für Einzelpersonen und für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Entwicklungs- und Schwellenländern, verfolgt sowie in geringerem Umfang durch Investitionen in Unternehmen, die ihrerseits ebenfalls einen positiven Beitrag zu finanzieller Inklusion leisten.

Die zuvorbenannte finanzielle Inklusion soll gefördert werden, indem das Sondervermögen durch die direkte und indirekte Kreditvergabe bzw. durch den **Erwerb von**

Darlehensforderungen Mikro- und weitere Finanzinstitute **refinanziert**. Der Fokus liegt dabei im Besonderen auf der Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten (MFI) in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Der Fonds beabsichtigt nicht selbst Mikrofinanzkredite im größeren Umfang zu erwerben. Stattdessen fokussiert sich die Verwaltung des Sondervermögens auf die Kreditvergabe an und den **Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen** gegen ausgewählte Mikrofinanzinstitute und andere ähnliche Einrichtungen im Mikrofinanzsektor, die durch die Aufnahme von Krediten ihre Geschäftsaktivität refinanzieren. Die Investitionen werden überwiegend in Euro oder US-Dollar getätigt. In Lokalwährungen werden Investitionen in der Regel nur dann vorgenommen, wenn Absicherungsinstrumente zur Verfügung stehen.

Die vergebenen Kredite bzw. die erworbenen Darlehensforderungen haben eine Laufzeit von ca. 6 Monaten bis zu maximal 10 Jahren.

Eine **mittelbare Finanzierung von Mikrofinanzinstituten**, beispielsweise über deren Holdinggesellschaften, die ihrerseits die Darlehen zweckgebunden für Mikrofinanzkredite an ihre Tochtergesellschaften weitergeben, ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im geringen Umfang **Mezzanine-Darlehensforderungen** gegen Mikrofinanzinstitute zu erwerben.

Zusätzlich **refinanziert** der Fonds in geringerem Umfang ausgewählte lokale Finanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern, die u.a. **KMU finanzieren**. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet. Daher stellen Finanzdienstleistungen für diese Zielgruppe ebenfalls einen Beitrag zu finanzieller Inklusion dar.

Einen Schwerpunkt legt der Fonds dabei auf die Regionen Lateinamerika, Mittelamerika, Karibik, Afrika, Asien, Zentralasien, Kaukasus, Osteuropa, Naher Osten und den Pazifischen Raum.

Der Fonds kann auch in **Anteile an nachhaltigen Zielfonds** investieren. Zielfonds im Sinne dieses Emissionsdokuments sind Organismen für gemeinsame Anlagen, insbesondere alternative Investmentfonds (AIF), die ihrerseits unter den Anwendungsbereich von Art. 9 der SFDR fallen und die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR einhalten. Die Zielfonds müssen auf die gleichen nachhaltigen Investitionsziele ausgerichtet sein, und deren Anlagestrategien mit den Anlagezielen des Fonds vereinbar sein. Die Zielfonds können insbesondere Strategien im Bereich der Mikrofinanzierung verfolgen und dabei unmittelbar oder mittelbar in Mikrofinanzinstitute, in Finanzinstitute, die u.a. KMU finanzieren, oder vergleichbare Finanzierungsstrukturen investieren.

Des Weiteren kann der Fonds auch **Wertpapiere** von Unternehmen erwerben, bei denen es sich nicht um Mikrofinanzinstitute handelt. Voraussetzung ist, dass die Emittenten durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit einen Beitrag zur Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie zur Förderung wirtschaftlicher und / oder sozialer Integration durch finanzielle Inklusion leisten.

Zur Bemessung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen?**

Die Auswahl der zu refinanzierenden Finanzinstitute bzw. Darlehensforderungen unterliegt zum Zeitpunkt der Kreditvergabe oder des Erwerbs einer Nachhaltigkeitsanalyse, welche sich aus der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sowie der Kriterien zur Einhaltung des sogenannten „Do no Significant Harm“-Prinzips (siehe hierzu unter „Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“) zusammensetzt. Eine dauerhafte

Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien erfolgt nicht. Eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Ausschlusskriterien wird durch den Portfoliomanager jedoch in regelmäßigen Abständen angefordert.

Die Gesamtnachhaltigkeitswirkung bemisst sich zunächst nach der Messung der positiven Auswirkung einer Investition. Die positive Auswirkung einer Investition definiert sich anhand der Kernindikatoren:

- Gesamtzahl der erreichten Endkreditnehmer
- Durchschnittlich vergebene Darlehenshöhe
- Art der unterstützten Aktivitäten nach Sektor (gewichtet)
- Geschlechterverteilung der Endkreditnehmer (gewichtet)
- Land-/Stadt-Verteilung der Kredite (gewichtet)
- Art der Kreditvergabe nach Gruppenkrediten und Einzelkrediten (gewichtet)

Im Falle einer Investition in nachhaltige Zielfonds, die ihrerseits unter den Anwendungsbereich von Art. 9 der SFDR fallen und welche auf die Erreichung desselben nachhaltigen Investitionsziels ausgerichtet sind, werden die Indikatoren des jeweiligen Zielfonds zur Messung des Beitrags zur Erreichung des nachhaltigen Gesamtziels herangezogen. Diese Indikatoren müssen mit denen des Fonds im Wesentlichen übereinstimmen bzw. für die Messung des Beitrags zur finanziellen Inklusion vergleichbar sein.

Im Falle von der Investition in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, muss berücksichtigt werden, ob die jeweiligen Unternehmen ebenfalls einen positiven Beitrag zu der finanziellen Inklusion leisten. Um dies zu beurteilen, zieht die Gesellschaft Daten von ISS ESG heran, um zu bewerten, ob ein Unternehmen mit ihrem Dienstleistungs- und Produktangebot die Grundversorgung (bspw. hinsichtlich finanzieller Dienstleistung oder auch Wasserbeschaffung, Telekommunikation) vor Ort unterstützt. Die Unternehmen müssen dabei ihr Angebot an private Endkunden richten (B2C) und dabei eine lokale Infrastruktur aufweisen.

Soweit Wertpapiere im Rahmen der ESG-Einstufungen als unverbrieften Darlehensforderungen ähnlich zu qualifizieren sind, gelten abweichend hierzu die Regelungen zur Erwerbbarkeit der unverbrieften Darlehensforderungen. Dies bedeutet, dass der oben genannte ESG-Score und die unten genannten Ausschlusskriterien für unverbriefte Darlehensforderungen erfüllt sein müssen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für Kredite und unverbriefte Darlehensforderungen werden anhand der Ausschlusskriterien sowie der Nachhaltigkeitsanalyse neben der eigentlichen Auswirkung auch weitere Kriterien abgeprüft, die sicherstellen, dass das zu refinanzierende (Mikro-) Finanzinstitut und der Endkreditnehmer keine erhebliche Beeinträchtigung anderer ökologischer oder sozialer Ziele aufweisen.

Die Analyse etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beinhaltet die folgend dargestellten Kriterien:

- **Mindestscore (ESG Score)**

Es muss ein Mindestscore von 55 % (Skala: 0 – 100 %) erreicht werden.

- **Einhalten bestimmter Ausschlusskriterien bei der Darlehensvergabe**

Es werden nur solche Mikrofinanzinstitute refinanziert, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestätigen, nicht durch eine Exposition in ihrem ausstehenden Gesamtdarlehensportfolio gegen die nachfolgenden Ausschlusskriterien zu verstoßen und sich ihrerseits verpflichten, diese bei der Darlehensvergabe zu berücksichtigen:

- (1) Handel und / oder Produktion von Waffen und Munition;
- (2) Betrieb kerntechnischer Anlagen oder Herstellung von Komponenten;
- (3) Herstellung, Handel und / oder Lagerung von Agrochemie (Pestizide), PCB- oder FCKW-Produkten, die nach den Gesetzen oder Vorschriften des Aufnahmelandes oder nach internationalen Konventionen und Vereinbarungen als illegal gelten oder internationalen Auslaufregelungen oder Verboten unterliegen,
- (4) Betrieb und / oder Management von Glückspiel (Ausnahme: gemeinnützige Lotterien)(bis 10% des ausstehenden Gesamtdarlehensportfolios);
- (5) Produktion oder Handel von Spirituosen (bis 10% des ausstehenden Gesamtdarlehensportfolios);
- (6) Anbau, Produktion oder Handel von Tabak(waren) (bis 5% des ausstehenden Gesamtdarlehensportfolios);
- (7) Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten im Sinne der CITES Regulierung;
- (8) Treibnetzfischerei in der Meeresumwelt unter Verwendung von Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km;
- (9) grenzüberschreitender Handel oder Transport von Müll (verboten durch internationales Recht);
- (10) Schwere Verstöße (und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung) gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes¹⁴
- (11) Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern¹⁵

Kann das refinanzierte Finanzinstitut nicht ausschließen, dass eine ausgeschlossene Geschäftstätigkeit Bestandteil seines Portfolios darstellt, muss im Darlehensvertrag für die Refinanzierung vereinbart werden, dass das Finanzinstitut den Kredit nur für andere Zwecke außer der ausgeschlossenen Geschäftstätigkeit verwenden darf.

¹⁴ Vereinzelt Staaten haben die ILO-Kernarbeitsnormen noch nicht oder noch nicht umfänglich ratifiziert. Diese Umstände können in Einzelfällen die Bestätigung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch das betroffene (Mikro-) Finanzinstitut einschränken oder unmöglich machen.

¹⁵ Hierzu zählen auch der Abbau und die Exploration von Ölsand und Ölschiefer sowie dazugehörige Dienstleistungen inkl. Herstellung und/oder Anwendung von Fracking-Technologien

Seit dem 01.07.2023 werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Investitionen (kurz „PAI“) gem. Anhang I zur Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vor Erwerb bzw. Prolongation von Forderungen wie folgt berücksichtigt:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch
1. Treibhausgasemissionen (<i>GHG Emissions</i>) 2. CO ₂ -Fußabdruck (<i>Carbon Footprint</i>) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (<i>GHG intensity of investee companies</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 11
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (<i>Exposure to companies active in the fossile fuel sector</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 11
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (<i>Share of non-renewable energy consumption and production</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (<i>Energy consumption intensity per high impact climate sector</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (<i>Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterien Nr. 7 und 8
8. Schadstoffausstoß in Gewässer (<i>Emissions to water</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterien Nr. 3
9. Sondermüll (<i>Hazardous waste</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterien Nr. 2 und 3
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (<i>Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 10 und normbasiertes Screening
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (<i>Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie normbasiertes Screening

12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (<i>Unadjusted gender pay gap</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (<i>Board gender diversity</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
14. Exposition zu kontroversen Waffen (<i>Exposure to controversial weapons</i>)	Ausschlusskriterium Nr. 1

Im Falle von Darlehensforderungen, die bereits erworben wurden, bevor die vorgenannten ESG-Kriterien definiert wurden, kann nicht sichergestellt werden, dass diese Kriterien Anwendung finden. Hintergrund ist, dass die Überprüfung der vorgenannten Kriterien primär bei Erwerb sowie vor einer Prolongation erfolgt, so dass bei in der Vergangenheit erworbenen Darlehensforderungen gegebenenfalls noch nicht (alle) vorgenannten Kriterien bzw. ggf. auch zusätzliche Kriterien bei der jeweiligen Darlehensvergabe berücksichtigt wurden. Der Portfoliomanager lässt sich von den Mikrofinanzinstituten jedoch regelmäßig bestätigen, ob eine Einhaltung weiterhin sichergestellt ist.

Eine Investition in nachhaltige Zielfonds erfolgt nur dann, wenn über deren Produktinformationen nachgewiesen wird, dass sie bei der Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten dieselben oder gleichwertige Ausschlusskriterien berücksichtigen wie der Fonds.

Darüber hinaus werden für den Fonds keine Wertpapiere von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % Umsatz mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 5% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Seit dem 01.07.2023 werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Investitionen (kurz „PAI“) gem. Anhang I zur Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 für Wertpapiere von Unternehmen wie folgt berücksichtigt:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2)

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die vom Sondervermögen refinanzierten Finanzinstitute sind aufgrund ihrer Größe in der Regel keine Teilnehmer des UN Global Compacts und sind auch keine multinationalen Unternehmen im Sinne der OECD-Leitsätze. Insofern ist die Anwendung der Kriterien für den vorliegenden Anlagezweck der finanziellen Inklusion in Schwellen- und Entwicklungsländern entsprechend auszulegen.

Aus diesem Grund wird die Überprüfung zur Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (Teil des UN Global Compact) einerseits durch eine ESG-Analyse und andererseits durch das oben genannte Ausschlusskriterium Nr. 10 für Darlehensforderungen sichergestellt.

Im Rahmen des ESG-Scorings erfolgt eine Bewertung der sozialen Strategie des jeweiligen Finanzinstituts vor dem Hintergrund der Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrung der Menschenrechte gefördert werden soll.

Darüberhinaus müssen sich die Finanzinstitute unter Anwendung der oben benannten Ausschlusskriterien verpflichten die Einhaltung der Leitprinzipien des UN Global Compacts im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einzubeziehen. Außerdem wird überprüft, ob sich die Mikrofinanzinstitute schriftlich zum Client Protection Pathway bekennen und ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Dies gilt nicht soweit es sich um eine unverbriefte Forderung aus einem Darlehen handelt, das im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit einer bzw. mehreren internationalen oder nationalen Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, vergeben wurde.

Bei einer Investition in nachhaltige Zielfonds unter dem Anwendungsbereich von Art. 9 der SFDR, welche auf die Erreichung des gleichen nachhaltigen Investitionsziels des Fonds ausgerichtet sind, werden vor einer entsprechenden Investition die Produktinformationen des jeweiligen Zielfonds geprüft, ob dieser die Einhaltung der OECD-Leitlinien sowie des UN Global Compact im Rahmen der ausgeführten ESG-Bewertungen bzw. KYC/AML-Risikobewertungen von potenziellen Portfoliounternehmen geprüft und ausreichend positiv bewertet hat.

Im Falle einer Investition in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, wird außerdem einbezogen, ob diese eines oder mehrere der 17 Entwicklungsziele der Vereinten Nationen erheblich beeinträchtigen und ob die Unternehmen, in deren Wertpapiere investiert wird, schwere Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze aufweisen. Hierzu verwendet die Gesellschaft Daten des Datenproviders ISS ESG.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja**, die Portfolioverwaltung berücksichtigt wie oben beschrieben (vgl. „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“) für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien sowie Positivkriterien im Rahmen des ESG Scorings sowie des normbasierten Screenings.

Die konkrete Zuordnung der einzelnen PAIs kann der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung unter <https://fondswelt.hansainvest.com/uploads/documents/nachhaltigkeitsoffenlegungen> entnommen werden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dem Jahresbericht gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) entnommen werden.

☐ **Nein**

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration. Dieses Ziel wird u.a. durch finanzielle Inklusion, also dem Zugang zu sinnvollen und bezahlbaren Finanzprodukten für Einzelpersonen und für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Entwicklungs- und Schwellenländern, verfolgt.

Der Fonds ist ein sogenannter Mikrofinanzfonds im Sinne des § 222 KAGB. Er vergibt hauptsächlich Kredite bzw. erwirbt unverbriefte und / oder in Anleihen verbrieft Darlehen oder Schuttscheindarlehen an sogenannte Mikrofinanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dabei handelt es sich nach der gesetzlichen Definition um Kredit- oder Finanzinstitute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Klein- und Kleinstunternehmer mit geringen Beträgen für deren unternehmerische Zwecke zu finanzieren. Zusätzlich refinanziert der Fonds in geringerem Umfang ausgewählte lokale Finanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern, die u.a. KMU finanzieren. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet.

Für die Anleger soll neben der „sozialen Rendite“ ein angemessener Wertzuwachs in der Fondswährung mittels einer risikogestreuten Anlage vorwiegend in Darlehensforderungen von Instituten aus dem Mikrofinanzbereich erzielt werden.

Darüber hinaus investiert der Fonds auch in Anteile an nachhaltigen Zielfonds. Zielfonds im Sinne dieses Emissionsdokuments sind Organismen für gemeinsame Anlagen, insbesondere alternative Investmentfonds (AIF), die ihrerseits unter den Anwendungsbereich von Art. 9 der SFDR fallen und die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR einhalten. Die Zielfonds müssen auf die gleichen nachhaltigen Investitionsziele ausgerichtet sein, und deren Anlagestrategien mit den Anlagezielen des Fonds vereinbar sein. Die Zielfonds können insbesondere Strategien im Bereich der Mikrofinanzierung verfolgen und dabei unmittelbar oder mittelbar in Mikrofinanzinstitute, in Finanzinstitute, die u.a. KMU finanzieren, oder vergleichbare Finanzierungsstrukturen investieren.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die nachhaltige Investition liegt wie zuvor dargestellt in der Bestrebung die finanzielle Inklusion in Schwellen- und Entwicklungsländern zu fördern. Der Beitrag zu diesem Ziel wird durch die Refinanzierung der Finanzinstitute angestrebt, wobei daneben verbindlich auch die unter „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen?*“ dargestellte Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidung einbezogen wird. Außerdem wird durch die Investition in nachhaltige Zielfonds ebenso indirekt die Refinanzierung von Finanzinstituten ermöglicht.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei der Kreditvergabe bzw. beim Forderungserwerb prüft der Fondsmanager, dass die refinanzierten Mikrofinanzinstitute bzw. Finanzinstitute Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies betrifft insbesondere solide Managementstrukturen, die Einhaltung von Steuervorschriften, sowie die Beziehung zu und die Vergütung von Mitarbeitern.

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des ESG Scorings eine Analyse der im Institut herrschenden Arbeitsnormen, bestehenden Mechanismen zur Korruptionsprävention sowie Umweltmaßnahmen des Instituts. Des Weiteren wird die soziale Strategie des Instituts bewertet und geprüft, ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht. Zur Ermittlung des ESG-Scores von Investitionen im Bereich Mikrofinanz wird das externe Scoring-Tool SPI5-ALINUS¹⁶ genutzt, das von CERISE+SPTF¹⁷ entwickelt wurde.

Teil des normbasierten Screenings ist außerdem die Prüfung, ob Mikrofinanzinstitute sich schriftlich zum Client Protection Pathway bekennen, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz, sowie ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Finanzinstituts zum UN Global Compact verlangt.

Dies gilt nicht, soweit es sich um eine unverbriefte Forderung aus einem Darlehen handelt, das im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit einer bzw. mehreren internationalen oder nationalen Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, vergeben wurde.

Im Falle von nachhaltigen Zielfonds können diese für den Fonds erworben werden, wenn diese nach Art. 9 der SFDR klassifiziert sind. Die diesbezüglichen Daten entstammen dem European ESG Template („EET“), welches von den jeweiligen Zielfonds, bzw. den dahinterstehenden Verwaltungsgesellschaften, befüllt und entsprechend gemeldet wird. Damit wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Zielfonds das Kriterium der guten Unternehmensführung im Rahmen ihrer jeweiligen Strategie mitberücksichtigen.

Im Falle einer Investition in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, wird die gute Unternehmensführung („Good Governance“) insbesondere dadurch sichergestellt, dass direkt ausschließlich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investiert wird, die in Bezug auf die Steuerung des Unternehmens und in Bezug auf das unternehmerische Verhalten („Corporate Behaviour“) wenigstens durchschnittlich agieren. Zur Beurteilung dessen zieht die Gesellschaft Daten des Datenprovider ISS ESG heran.

¹⁶ Bei ALINUS handelt es sich um ein Bewertungsinstrument für Investoren zur Bemessung des sozialen und ökologischen Leistungsmanagements (vgl. [Tools - SPI Online \(spi-online.org\)](https://spi-online.org/))

¹⁷ Bei CERISE+SPTF (Social Performance Taskforce) handelt es sich um ein Joint Venture zwischen zwei Organisationen im Bereich des sozialen und ökologischen Leistungsmanagements (vgl. [About Us – Cerise+SPTF \(cerise-sptf.org\)](https://cerise-sptf.org/))



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Gesellschaft darf grundsätzlich für das Sondervermögen Kredite direkt oder indirekt vergeben und in unverbriefte Darlehensforderungen, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile von nachhaltigen Zielfonds, Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf 75 % des Wertes des Sondervermögens. In Höhe von bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens darf der Fonds lediglich zu Zwecken der Absicherung und Liquidität in nicht nachhaltige Anlagen, insbesondere Derivate und Bankguthaben, investieren.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bei und werden nur zu Absicherungszwecken eingesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 75 % des Wertes des Sondervermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Investitionen können zu Zwecken der Absicherung und Liquidität eingesetzt werden. Derivate dürfen insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In Bezug auf die Investition in Derivate bzw. Bankguthaben findet kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz Anwendung.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>